

*RUNDSCHREIBEN AN DIE
KUNDEN*

**Haushaltsgesetz für das Jahr 2022
(Gesetz vom 30.12.2021 Nr. 234) -
Wesentliche Neuerungen**

1 VORBEMERKUNG

Im Amtsblatt der Republik vom 31.12.2021 Nr. 310 wurde das Gesetz vom 30.12.2021 Nr. 234 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022) veröffentlicht; es ist am 1.1.2022 in Kraft getreten.

2 WESENTLICHE NEUERUNGEN IM BEREICH DES STEUERRECHTS UND DER STEUERRECHTLICHEN BEGÜNSTIGUNGEN

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen im Bereich des Steuerrechts und der steuerrechtlichen Begünstigungen im Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 zusammengefasst.

Thema	Beschreibung
Reform der IRPEF - Abänderung der Einkommensklassen, der Steuersätze und der Steuerabsetzbeträge für verschiedene Einkunftsarten - Abänderungen der Lohnergänzenden Maßnahmen	<p>Mit einer Reform der IRPEF sollen die Lohnnebenkosten ("cuneo fiscale") und die Einkommensteuern verringert werden, und zwar durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Reform der Einkommensklassen und Steuersätze im Sinne von Art. 11 Abs. 1 TUIR;• die Abänderung der Steuerabsetzbeträge für verschiedene Einkunftsarten im Sinne von Art. 13 TUIR;• und die Abänderung der Lohnergänzung ("trattamento integrativo della retribuzione"). <p>Neue Einkommensklassen und IRPEF-Steuersätze</p> <p>Im Sinne des neuen Art. 11 Abs. 1 TUIR gibt es statt 5 nur mehr 4 Einkommensklassen und IRPEF-Steuersätze, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 15.000,00 Euro 23%;• über 15.000,00 Euro und bis zu 28.000,00 Euro 25%;• über 28.000,00 Euro und bis zu 50.000,00 Euro 35%;• über 50.000,00 Euro 43%. <p>Bisher dagegen betragen die IRPEF-Steuersätze:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 15.000,00 Euro 23%;• über 15.000,00 Euro und bis zu 28.000,00 Euro 27%;• über 28.000,00 Euro und bis zu 55.000,00 Euro 38%;• über 55.000,00 Euro und bis zu 75.000,00 Euro 41%;• über 75.000,00 Euro 43%. <p>Abänderungen bei den Steuerabsetzbeträgen für verschiedene Einkunftsarten</p> <p>Die Steuerabsetzbeträge für verschiedene Einkunftsarten im Sinne von Art. 13 TUIR werden novelliert; die Unterscheidung zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einkünften aus unselbständiger Arbeit (ohne Renten) und gleichgestellten Einkünften;• Einkünfte aus Renten;• Einkünfte aus regelmäßigen Unterhaltszahlungen der geschiedenen oder getrennten Ehepartners;• Und den übrigen Einkünften, die jenen aus unselbständiger Arbeit gleichgestellt werden, aus selbständiger Arbeit, aus Einkünften aus kleineren Unternehmen („redditi d'Unternehmen minore“) und einigen übrigen Einkünften <p>bleibt jedoch aufrecht.</p> <p>Der IRPEF-Absetzbetrag ex Art. 2 DL 3/2020 für Angestellte (jedoch nicht Rentner) und einige gleichgestellte Einkünfte mit einem Gesamteinkommen über 28.000,00 Euro und bis zu 40.000,00 Euro wird abgeschafft, da er in die neuen Absetzbeträge im Sinne von Art. 13 TUIR einfließt.</p> <p>Abänderungen der Lohnergänzung ("trattamento integrativo della retribuzione")</p> <p>Im Rahmen der besprochenen Reform der IRPEF werden auch die Bestimmungen zur Lohnergänzung "trattamento integrativo della retribuzione" ex Art. 1 DL 3/2020</p>

Thema	Beschreibung
<p><i>segue</i></p>	<p>für Angestellte (jedoch nicht Rentner) und einige gleichgestellte Einkünfte abgeändert (der sog. “bonus di 100,00 Euro al mese”).</p> <p>Grundsätzlich wird das Höchstekommen für den Bezug der Lohnergänzung von 28.000,00 auf 15.000,00 Euro herabgesetzt.</p> <p>Für Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen von über 15.000,00 und bis zu 28.000,00 Euro wird jedoch eine “Schutzklausel” eingeführt; die Lohnergänzung wird in diesem Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem Ausmaß gewährt, das der Differenz zwischen bestimmten Steuerabsetzbeträgen und der Brutto-Irpef entspricht; • und jedenfalls nicht mehr als 1.200,00 Euro pro Jahr. <p>Wirksamkeit der neuen Bestimmungen</p> <p>Die neuen Bestimmungen im Bereich der IRPEF sind am 1.1.2022 in Kraft getreten l’1.1.2022 und gelten somit ab dem Besteuerungszeitraum 2022 (Vordruck 730/2023 oder REDDITI PF 2023).</p> <p>Für das Jahr 2021 (Vordruck 730/2022 oder REDDITI PF 2022) gelten noch die „alten“ Bestimmungen.</p> <p>Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und die gleichgestellten Einkünfte</p> <p>Le neuen Bestimmungen gelten im Hinblick auf die Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und die gleichgestellten Einkünfte, die ab dem Jahr 2022 im Sinne der Art. 23 und 24 des DPR 600/73 getätigt werden.</p>
<p>Abschaffung der IRAP für Freiberufler und Einzelunternehmen</p>	<p>Ab dem Besteuerungszeitraum 2022 ist die IRAP von natürlichen Personen, welche eine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gewerbliche (unternehmerische) Tätigkeit ausüben; • und von Künstlern und Freiberuflern nicht mehr geschuldet. <p>Weiterhin IRAP-pflichtig bleiben dagegen die übrigen Steuerzahler, welche sie aktuell abführen (also Kapital- und Personengesellschaften, gewerbliche und nichtgewerbliche Körperschaften und Sozietäten von Freiberuflern).</p> <p>Freiberufler und Unternehmer, die bereits von der IRAP ausgeschlossen waren</p> <p>Einige Freiberufler und „kleinere“ Unternehmer waren bereits von der IRAP ausgeschlossen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihr Einkommen pauschal im Sinne des Gesetzes 190/2014 oder ex DL 98/2011 bestimmten; • und wenn sie über keine “eigenständige Organisation” (ex Art. 2 Dlgs. 446/97) verfügten, wie dies von der Gerichtsbarkeit in verschiedenen Instanzen definiert worden war (und für „konventionierte“ Ärzte im Sinne von Art. 1 Abs. 1-bis Dlgs. 446/97). <p>Letzte IRAP-Pflichten im Jahr 2022</p> <p>Die vorgenannten Personen, die nunmehr von der IRAP befreit sind, müssen im Jahr 2022 noch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die IRAP-Erklärung 2022 (für das Jahr 2021) bis zum 30.11.2022 vorlegen; • und den IRAP-Saldo für das Jahr 2021 bis zum 30.6.2022 (oder bis zum 22.8.2022, mit einem Aufschlag von 0,4%) abführen. <p>Die Vorauszahlungen für 2022 sind dagegen nicht mehr geschuldet.</p>
<p>Abänderung der Bestimmungen zu den regionalen und kommunalen</p>	<p>Einige Fälligkeiten für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern werden verschoben, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fälligkeit für die Genehmigung der Steuersätze für die regionale Zusatzsteuer der Regionen und der autonomen Provinzen Trient und Bozen (um sie an die neuen IRPEF-Steuersätze anzugleichen) und für ihre Veröffentlichung wird auf den 31.3.2022 verschoben; • die Fälligkeit für die Genehmigung der Steuersätze für die kommunale Zusatzsteuer durch die Gemeinden (um sie an die neuen IRPEF-Steuersätze anzuglei-

Thema	Beschreibung
Zusatzsteuern	<p>chen) und für ihre Veröffentlichung wird auf den 31.3.2022 oder – falls später – auf den Termin der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags verschoben</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Frist für die Mitteilung der entsprechenden Beschlüsse an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen wird auf den 13.5.2022 verschoben. <p>Anhebung der kommunalen Steueraufschlags auf die IRPEF zur Abdeckung des Haushaltsdefizits der Hauptstädte der sog. "Cittá metropolitana"</p> <p>Für die Hauptstädte der sog. "Cittá metropolitana" mit einem Haushaltsdefizit von mehr als 700,00 Euro pro Kopf (z.B. Turin, Neapel, Reggio Calabria und Palermo) wird ein Beitrag für den Zeitraum 2022-2042 vorgesehen, dessen Gewährung aber an die Unterzeichnung (bis zum 15.2.2022) einer Vereinbarung zur Abdeckung dieses Defizits und zur Ankurbelung der Investitionen geknüpft ist. Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich die jeweilige Gemeinde, Ressourcen zur Abdeckung des Defizits und zur Rückzahlung der gewährten Finanzierungen.</p> <p>Eine der entsprechenden Maßnahmen ist die Anhebung des kommunalen Steueraufschlags auf die IRPEF auch über das sonst zulässige Ausmaß von 0,8% hinaus; und zwar ohne einen Höchstwert für diese Anhebung</p>
Abschaffung der Patent box mit der neuen "super deduzione" für die Kosten für Forschung und Entwicklung	<p>Gegenüber der ursprünglichen Version von Art. 6 DL 146/2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> gelten die neuen Bestimmungen zur "super deduzione" für die Optionen ab dem Besteuerungszeitraum 2021 (für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt); Die Option für die „Patent box“ kann im Hinblick auf die Besteuerungszeiträume ab 2021 nicht mehr ausgeübt werden; Das Ausmaß der Begünstigung wird auf 110% angehoben; Ausgeschlossen sind Markenrechte und <i>know how</i>; und das Verbot der „Kumulierung“ mit dem Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung wurde aufgehoben.
Steuerguthaben für Investitionen in Sachanlagen	<p>Das Steuerguthaben für Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte "4.0" wird verlängert; mit Abänderungen im Hinblick auf das Ausmaß der Begünstigung.</p> <p>Steuerguthaben für Investitionen in Sachanlagen "4.0"</p> <p>Für Investitionen in neue Sachanlagen "4.0", wie in Anlage A zum Gesetz vom 232/2016 aufgelistet, in den Jahren 2023 bis 2025 wird Unternehmen ein Steuerguthaben im Ausmaß von:</p> <ul style="list-style-type: none"> 20% der Anschaffungskosten für den Investitionswert bis zu 2,5 Millionen Euro; 10% der Anschaffungskosten für den Investitionswert von 2,5 bis 10 Millionen Euro und von; 5% der Anschaffungskosten für den Investitionswert von 10 bis 20 Millionen Euro zuerkannt. <p>Steuerguthaben für immaterielle Anlagewerte "4.0"</p> <p>Das Steuerguthaben für Investitionen in immaterielle Anlagewerte "4.0", wie in Anlage A zum Gesetz vom 232/2016 aufgelistet, beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> für Investitionen vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2023 20%; der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen ist 1 Million Euro; für Investitionen im Jahr 2024 15%; der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen ist 1 Million Euro; für Investitionen im Jahr 2025 10%; der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen ist 1 Million Euro;
	<p>Auch das Steuerguthaben für die Investitionen in Forschung und Entwicklung, für den Übergang zu ökologisch nachhaltigeren Prozessen („transizione ecologica“), in technologische Innovationen „4.0“ und in sonstige innovative Tätigkeiten wird verlängert – auch hier mit Abänderungen im Hinblick auf das Ausmaß der Begünstigung.</p> <p>Im Besonderen gilt</p>

Thema	Beschreibung
Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • das Steuerguthaben für Investitionen in Forschung und Entwicklung wird bis 2031 verlängert, wobei im Jahr 2022 das Ausmaß unverändert bleibt (20% für Aufwendungen bis zu 4 Millionen Euro); in den folgenden Besteuerungszeiträumen bis zum Jahr 2031 beträgt die Förderung 10% und die geförderten Aufwendungen maximal 5 Millionen Euro; • das Steuerguthaben für die technologische Innovation („attività di innovazione tecnologica“) sowie Design und ästhetische Entwürfe wird bis 2025 verlängert, wobei in den Jahren 2022 und 2023 das Ausmaß unverändert bleibt (10%); in den folgenden Besteuerungszeiträumen bis zum Jahr 2025 beträgt die Förderung 5% und die geförderten Aufwendungen unverändert maximal 2 Millionen Euro; • für technologische Innovation zum Zwecke der Realisierung neuer Produkte oder neuer bzw. jedenfalls substantiell verbesserter Produktionsverfahren, die entweder ökologisch nachhaltiger sind oder die digitale Innovation „4.0“ zum Inhalt haben, wird das Steuerguthaben bis 2025 verlängert und beträgt: <ul style="list-style-type: none"> – für das Jahr 2022 unverändert 15% mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 2 Millionen Euro; – für das Jahr 2023 10% mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 4 Millionen Euro; – für die Jahr 2024 und 2025 5% mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 4 Millionen Euro.
Steuerguthaben für die Börsennotierung von KMUs	Das Steuerguthaben für die Börsennotierung von KMUs bzw. für die entsprechenden Beratungskosten wird auch im Jahr 2022 gewährt; der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen wird jedoch von 500.000,00 auf 200.000,00 Euro herabgesetzt.
Aussetzung der Abschreibungen – Ausdehnung auf den Jahresabschluss 2021	<p>Auch für den Jahresabschluss 2021 können die Abschreibungen von Unternehmen, welche die Bilanz nach den Vorgaben des Zivilgesetzbuches erstellen, im Sinne von Art. 60 Abs. 7-bis ff. DL 104/2020 reduziert oder auch zur Gänze ausgesetzt werden.</p> <p>Die neue Aussetzung gilt jedoch nur für Unternehmen, welche bereits im Jahr 2020 die Ausschreibungen zur Gänze ausgesetzt hatten, während sie für jene Unternehmen, welche die Abschreibungen nur reduziert hatten, nicht in Anspruch genommen werden dürfte.</p>
Aufwertungen von Betriebsgütern und Angleichung der handels- und steuerrechtlich anerkannten Werte	<p>Mit einigen Änderungen an Art. 110 DL 104/2020 wird vorgesehen, dass die aufgewerteten (oder steuerlich angeglichenen) Beträge von Markenrechte und Geschäfts- bzw. Firmenwerte im Zuge der entsprechenden Aufwertung im Jahresabschluss 2020 nur mehr mit jeweils 2% pro Besteuerungszeitraum (also in 50 Jahren) abgeschrieben werden können. Wurde etwa der Geschäfts- bzw. Firmenwert um 9 Millionen Euro aufgewertet, so können in den Jahren 2021 bis 2070 jeweils nur Abschreibungen über 180.000,00 Euro (1/50 von 9 Millionen) in Abzug gebracht werden.</p> <p>Die Abschreibung in 18 Jahren kann jedoch beibehalten werden, wenn eine weitere Ersatzsteuer abgeführt wird; sie beläuft sich auf 12 bis 16%, wobei die bereits entrichteten 3% in Abzug gebracht werden können. Wird diese Ersatzsteuer abgeführt, so können von 2021 bis 2038 jeweils Abschreibungen über 500.000,00 Euro (1/18 von 9 Millionen) getätigt werden.</p> <p>Es ist jedoch auch möglich, auf die Aufwertung bzw. Angleichung nachträglich zu verzichten; die entsprechenden Modalitäten werden per Verordnung der Agentur für Einnahmen festgelegt. In diesem Fall wird auch die bereits entrichtete Ersatzsteuer von 3% zurückerstattet bzw. kann als Guthaben verrechnet werden.</p> <p>Andere Güter als Markenrechte und Geschäftswert</p> <p>Wurden im Jahr 2020 Andere Güter als Markenrechte und Geschäftswert aufgewertet, also:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachanlagen; • immaterielle Anlagewerte, aber eben keine Markenrechte oder Geschäftswert (also etwa Patente, <i>software</i>, <i>know-how</i> etc.);

Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • oder Beteiligungen, so ist keine neue Ersatzsteuer abzuführen.
Anreiz für Betriebszusammenschlüsse	<p>Auch der Anreiz für Betriebszusammenschlüsse wird mit einigen Abänderungen beibehalten; bei Verschmelzungen, Spaltungen oder Einbringungen, die vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2022 vom Verwaltungsorgan beschlossen werden, können antizipierte Steuern aus steuerrechtlichen Verlusten und ACE-Überschüssen in ein Steuerguthaben umgewandelt werden, und zwar auch dann, wenn sie im Jahresabschluss nicht ausgewiesen sind.</p> <p>Der Höchstbetrag der antizipierten Steuern, der umgewandelt werden kann, beläuft sich auf 500 Millionen Euro.</p> <p>Der sog. <i>“bonus aggregazioni”</i> im Sinne von Art. 11 DL 34/2019 kann im Jahr 2022 dagegen nicht in Anspruch genommen werden.</p>
Wiedergewinnungsarbeiten-Verlängerung	<p>Der IRPEF-Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden (<i>“interventi volti al recupero des patrimonio edilizio”</i>) im Sinne von Art. 16-<i>bis</i> Abs. 1 TUIR bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von 96.000,00 Euro pro Einheit gilt nun auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2024.</p> <p>Die übrigen Bestimmungen ex Art. 16-<i>bis</i> TUIR bleiben unverändert.</p>
Verlängerung des sog. “bonus mobili”	<p>Auch der sog. <i>“bonus mobili”</i> (Art. 16 Abs. 2 DL 63/2013) wird bis zum Jahr 2024 verlängert.</p> <p>Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die entsprechenden Wiedergewinnungsarbeiten nach dem 1.1.2021 initiiert wurden.</p> <p>Ab dem 1.1.2022 beträgt der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen 10.000,00 Euro, in den Jahren 2023 und 2024 nur 5.000,00 Euro.</p>
Interventi antisismici (“Sismabonus”) - Verlängerung	<p>Bis zum 31.12.2024 verlängert wird auch der <i>“Sismabonus”</i> im Sinne von Abs. 1-<i>bis</i> ff. Art. 16 DL 63/2013, und zwar für alle Unterarten (50%, 70-80% und 75-85%), ebenso der sog. <i>“Sismabonus”</i> <i>acquisti</i> für entsprechende Ankäufe im Sinne von Abs. 1-<i>septies</i>.</p>
Energiesparmaßnahmen an Gebäuden - Verlängerung	<p>Der IRPEF/IRES-Absetzbetrag für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden im Sinne von Abs. 344 - 349 Art. 1 Gesetz 96/2006 und Art. 14 DL 63/2013 gilt auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2024.</p> <p>Der besprochene Absetzbetrag beträgt grundsätzlich 65% und wird somit für die Aufwendungen vom 6.6.2013 bis zum 31.12.2024 gewährt.</p> <p>Seit dem 1.1.2018 beträgt die Begünstigung für einige Maßnahmen jedoch nur mehr 50%.</p> <p>Hinsichtlich der Baumaßnahmen an Condominiumsteilen im Miteigentum werden – ebenfalls bis zum 31.12.2024 auch die Absetzbeträge von 70-75% (sog. <i>“Ecobonus parti comuni”</i>) verlängert, einschließlich der Absetzbeträge von 80-85% ex Abs. 2-<i>quater</i> Art. 14 DL 63/2013, wenn <i>“Ecobonus”</i> und <i>“Sismabonus”</i> gemeinsam und nicht gesondert in Anspruch genommen werden</p>
	<p>Im Hinblick auf den <i>“Superbonus”</i> von 110% war ursprünglich der 30.6.2022 die Deadline; durch die Novellierung von Abs. 8-<i>bis</i> Art. 119 DL 34/2020 wird der <i>Superbonus</i> nunmehr jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zum 31.12.2025 gewährt (110% bis zum 31.12.2023, 70% für die Aufwendungen im Jahr 2024 und 65% für die Aufwendungen im Jahr 2025), und zwar für Bauarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> – von Condominien oder natürlichen Personen, welchen das gesamte Gebäude gehört (das in diesem Fall maximal aus vier Einheiten bestehen kann); – von natürlichen Personen auf einzelne Einheiten in einem Condominium oder auch auf ein Gebäude, das sie zur Gänze besitzen (sie sog. <i>“interventi trainati”</i>); – von ONLUS, Volontariatsorganisationen oder Vereinen zur Förderung sozialer

Thema	Beschreibung
<p>Superbonus von 110% - Verlängerung und andere Neuerungen</p>	<p>Anliegen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zum 31.12.2023 für Bauarbeiten von Volkswohnbauinstituten und "gleichgestellten Körperschaften" (aber auch natürliche Personen auf einzelne Einheiten im selben Gebäude) und von Wohnbaugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum, sofern bis zum 30.6.2023 mindestens 60% der Bauarbeiten abgeschlossen sind • bis zum 31.12.2022 für Bauarbeiten von natürlichen Personen an Einfamilienhäusern, auf "unabhängigen und autonomen" Einheiten oder jedenfalls Einheiten, die nicht in Gebäuden liegen, auf denen bereits die eigentlichen vom Superbonus geförderten Arbeiten vorgenommen werden ("trainanti"), sofern bis zum 30.6.2022 mindestens 63% der Bauarbeiten abgeschlossen sind. <p>Die Neuerungen im Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 zum "Superbonus" von 110% im Sinne von Art. 119 DL 34/2020 sind – zusätzlich zu den genannten Fristverlängerungen - folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Konformitätsbescheinigung, im Sinne von Abs. 11 Art. 119 wird nun auch dann erforderlich, wenn der Steuerzahler das entsprechende Guthaben nicht abtritt, sondern in seiner Steuererklärung geltend macht (außer wenn die „vorgefertigte“ Steuererklärung der Agentur für Einnahmen durch den Steuerzahler selbst oder das Steuersubstitut vorgelegt wird; • Ein Verweis (Abs. 13-bis Art. 119) auf eine bis zum 9.2.2022 zu erlassende Verordnung des Ministers für ökologische Nachhaltigkeit („Ministro della transizione ecologica“), mit der „für einige Arten von Gütern“ Höchstbeträge festgelegt werden; • Ebenfalls an Abs. 13-bis Art. 119 wird vorgesehen, dass die Preislisten ex DM 6.8.2020 "Requisiti" (also die Preislisten der Regionen und des DEI) auch für die Bestätigung der Angemessenheit der Aufwendungen im Hinblick auf Erdbebenschutzmaßnahmen (mit "Superbonus" oder „einfachem" "Sismabonus") herangezogen werden können, ebenso für Maßnahmen an den Außenflächen von Gebäuden („bonus facciate“) und für allgemeine geförderte Widergewinnungsarbeiten (mit dem IRPEF-Absetzbetrag von 50%).
<p>Neuer Absetzbetrag für die Eliminierung architektonischer Barrieren</p>	<p>Ein weiterer "Bonus" im Bauwesen wird für die Eliminierung der sog. „architektonischen Barrieren“ vorgesehen.</p> <p>Der Absetzbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beläuft sich auf 75%; • der entsprechenden Aufwendungen vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022; • er wird in fünf gleichbleibenden jährlichen Raten gewährt. <p>Der Absetzbetrag wird gewährt für Aufwendungen von bis zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50.000,00 Euro für Arbeiten an Einfamilienhäusern (Villen und ähnliche Gebäude) bzw. an "unabhängigen und autonomen" Einheiten, die über einen eigenen Zugang verfügen; • 40.000,00 Euro, multipliziert mit der Zahl der Einheiten, bei Gebäuden mit 2 bis 8 Immobilieneinheiten; • 30.000,00 Euro, multipliziert mit der Zahl der Einheiten, bei Gebäuden mit mehr als 8 Immobilieneinheiten; <p>Auch für diesen neuen Bonus ist nach entsprechender Abänderung von Art. 121 Abs. 2 DL 34/2020 die Verrechnung mit dem Lieferanten oder die Abtretung des Guthabens möglich.</p>
<p>Verlängerung des sog. "bonus facciate"</p>	<p>Der Absetzbetrag für Arbeiten an der Außenfläche von Gebäuden (der sog. "bonus facciate") im Sinne von Art. 1 Abs. 219 - 223 Gesetz 160/2019 wird nun bis zum 31.12.2022 gewährt; der Absetzbetrag wird jedoch von 90 auf 60% reduziert.</p>
<p>Verlängerung des sog. "bonus verde"</p>	<p>Auch der sog. "bonus verde" im Sinne von Abs. 12 - 15 Art. 1 Gesetz 27.12.2017 Nr. 205 gilt bis zum 31.12.2024.</p>

Thema	Beschreibung
de	<p>Dieser IRPEF-Absetzbetrag des 36% gilt somit weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Aufwendungen (falls belegt, bestritten und effektiv zu Lasten der Steuerzahler gehend) ab dem 1.1.2018 und bis zum 31.12.2024; <p>bis zu einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 5.000,00 Euro pro Wohneinheit.</p>
„Bonus colonnina“ für Ladestationen für Elektrofahrzeuge	<p>Der sog. „bonus colonnina“ für Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Sinne von Art. 16-ter DL 63/2013 wird per se nicht verlängert. Die entsprechenden Aufwendungen verleihen nach dem 31.12.2021 also nur dann Anspruch auf einen Absetzbetrag, wenn sie im Kontext von Arbeiten anfallen, die Anrecht auf den „Superbonus“ von 110% im Sinne des Abs. 8 Art. 119 DL 34/2020 haben.</p>
Option für die Verrechnung mit dem Lieferanten oder die Abtretung des Guthabens	<p>Im Hinblick auf die Bestimmungen zur Option für die Verrechnung mit dem Lieferanten oder für die Abtretung von Guthaben aus Bauarbeiten im Sinne von Art. 121 DL 34/2020 sieht das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Verlängerung der Zeitfensters für die Ausübung der Optionen, zusammen mit der Verlängerung der entsprechenden Absetzbeträge; die Absetzbeträge, für welche die Option möglich ist, werden erweitert (nunmehr auch der Absetzbetrag für die Eliminierung architektonische Barrieren und für die Errichtung von Autoabstellplätzen („box auto pertinenziali“); mit Ausnahme einiger weniger „kleinerer“ Arbeiten (Arbeiten, die keine Bewilligung voraussetzen und mit einem Umfang von weniger als 10.000,00 Euro, mit Ausnahme der Arbeiten für den sog. „bonus facciate“) setzt die Ausübung der Option stets die Bestätigung der Angemessenheit der Kosten sowie eine Konformitätsbescheinigung voraus; die Aufwendungen für die Bestätigung der Angemessenheit der Kosten und die Konformitätsbescheinigung selbst bzw. der entsprechende Absetzbetrag können ebenfalls Gegenstand der Option sein.
IRPEF-Absetzbetrag für „junge“ Mieter	<p>Der IRPEF-Absetzbetrag im Sinne von Art. 16 Abs. 1-ter TUIR für „junge“ Mieter, die einen Mietvertrag im Sinne des Gesetzes vom 9.12.98 Nr. 431 für ihren Hauptwohnsitz abschließen (also in dem der Mieter oder seine Angehörigen üblicherweise wohnen) wird abgeändert.</p> <p>Subjektiver Anwendungsbereich</p> <p>Die Begünstigung gilt für Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> von 20 bis (noch nicht abgeschlossenen) 31 Jahren (bisher „von 20 bis 30 Jahren“); mit einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 15.493,71 Euro. <p>Dauer und Voraussetzungen</p> <p>Seit dem 1.1.2022 gilt der Absetzbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> für die ersten 4 Vertragsjahre (bisher 3); sofern das Mietobjekt nicht der Hauptwohnsitz der Eltern oder des Vormunds ist. <p>Wird der Vertrag im Jahr 2022 abgeschlossen, kann die Begünstigung also in den Jahren 2022 bis 2025 genossen werden.</p> <p>Ausmaß des Absetzbetrags</p> <p>Seit dem 1.1.2022 beläuft sich der IRPEF-Absetzbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf 991,60 Euro; oder – falls höher – auf 20% des Mietzinses, mit einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro. <p>Der Absetzbetrag wird proportional reduziert, wenn die Einheit nicht im gesamten Jahr als Hauptwohnsitz dient.</p>
Grundstücke von Selbstbauern und Landwirten	<p>Die Begünstigung ex Abs. 44 Art. 1 Gesetz 232/2016 für Selbstbauern („Selbstbauern“) und Landwirte im Hauptberuf („Landwirte im Hauptberuf“ bzw. „IAP“) im Sinne von Art. 1 DLgs. 99/2004 im Hinblick auf die Einkünfte aus Grundstücken, die von</p>

Thema	Beschreibung
im Hauptberuf - Verlängerung der Befreiung von der IRPEF	<p>ebendiesen Landwirten besessen und geführt werden, gilt auch im Jahr 2022.</p> <p><i>Einkünfte aus den Grundstücken von Selbstbauern und Landwirten im Hauptberuf von 2017 bis 2021</i></p> <p>Von 2017 bis 2022 werden die Einkünfte aus diesen Grundstücken somit wie folgt besteuert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einkünfte aus Grundstücken, die von ebendiesen Landwirten besessen und geführt werden, sind steuerfrei; • Die Einkünfte aus Grundstücken, die von diesen Landwirten besessen, aber verpachtet werden, werden im Hinblick auf den Bodenertrag ("reddito dominicale") besteuert, während der landwirtschaftliche Ertrag ("reddito agrario") für den Pächter steuerfrei ist.
Dozenten und Forscher - Verlängerung der Begünstigungen	<p>Dozenten und Forscher, die bis zum Jahr 2019 nach Italien zurückgekehrt sind, können nun die Dauer der entsprechenden Begünstigung von 4 auf 8, 11 oder auch 13 Jahre verlängern, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen (minderjährige Kinder oder der Ankauf einer Wohnung in Italien), welche bereits für die Begünstigung für jene Forscher und Dozenten vorgesehen waren, die im Jahr 2020 nach Italien zurückkehrten. Die Verlängerung setzt jedoch die Zahlung eines Betrags voraus, der sich nach dem Einkommen im letzten Besteuerungszeitraum vor der Verlängerung richtet.</p>
Vergütungen von Sportvereinen in der Autonomen Provinz Bozen	<p>Die Prämien und Vergütungen, die vom VSS (<i>Verband der Südtiroler Sportvereine</i>) und der USSA (Unione der società sportive altoatesine) im Rahmen ihrer Haupttätigkeit ausgezahlt werden, gelten als sonstige Einkünfte im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. m) TUIR.</p>
Erweiterung der Investitionsmöglichkeiten in PIR	<p>Die sog. langfristigen Sparpläne ("piani di risparmio a lungo termine" bzw. PIR) sind eine Form steuerlich begünstigter Investitionen für natürliche Personen, die von Art. 1 Abs. 100 - 114 Gesetz vom 11.12.2016 Nr. 232 eingeführt wurde. Dabei werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einkünfte aus diesen Investitionen nicht besteuert; • und die entsprechenden Finanzanlagen werden im Erbfall nicht besteuert. <p>Abänderung der Höchstbeträge</p> <p>Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 hat die Höchstbeträge für Investitionen auf 40.000,00 Euro pro Jahr (zuvor 30.000,00) und 200.000,00 Euro insgesamt (zuvor 150.000,00) angehoben.</p> <p>Dies gilt für PIR, die bis zum 31.12.2019 begründet wurden.</p> <p>Sog. "PIR alternativi"</p> <p>Im Hinblick auf die sog. "PIR alternativi" ex Art. 13-bis DL 124/2019 (umgewandelt in das Gesetz 157/2019) gelten die Limits im Sinne von Art. 1 Abs. 112 des Gesetzes vom 11.12.2016 Nr. 232 nicht.</p> <p>Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestimmung, wonach jede natürlich Person nur einen PIR "ordinario" und einen PIR "alternativo" abschließen kann; • und dass jeder PIR jeweils nur einen Inhaber haben kann. <p>Für diese "alternativen" PIR bleiben weiterhin die Höchstgrenzen von 150.000,00 Euro pro Jahr und 1.500.000,00 Euro insgesamt gültig.</p> <p>Steuerguthaben für Veräußerungsverluste</p> <p>Das Steuerguthaben für Veräußerungsverluste aus Anlagen in einem sog. "PIR PMI" bleibt aufrecht; der Betrag und die Fristen für seine Nutzung wurden aber abgeändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Steuerguthaben auf Veräußerungsverluste und laufende Wertverluste („differenziali negativi“) wird auch für Investitionen in PIR bis zum 31.12.2022 gewährt; • Im Hinblick auf die Investitionen ab dem 1.1.2022 darf dieses Guthaben jedoch 10% der Beträge, die in „qualifizierte“ Finanzinstrumente investiert wurden, nicht überschreiten, und es kann nur in 15 gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen in

Thema	Beschreibung
	<p>Anspruch genommen werden.</p> <p>Für Investitionen im Jahr 2021 gilt dagegen das Limit von 20% der investierten Beträge und das Guthaben kann in 10 gleichbeliebenden jährlichen Teilbeträgen genutzt werden.</p> <p>Nach wie vor wird das besprochene Steuerguthaben nicht besteuert und es kann wie folgt in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt in der Einkommensteuererklärung, und zwar ab jener, welche sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Verluste angefallen sind; • oder es kann im Vordruck F24 verrechnet werden, wobei der Höchstbetrag für die jährliche Verrechnung von Steuerguthaben nicht zur Anwendung kommt.
<p>Verrechnung von Guthaben im Vordruck F24 oder Rückerstattung</p> <p>Dauerhafte Anhebung der Höchstgrenze auf 2 Millionen Euro</p>	<p>Der Höchstbetrag ex Art. 34 Abs. 1 Gesetz 388/2000 für die Verrechnung von folgenden Steuerguthaben wird auf 2 Millionen Euro angehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerguthaben, die "horizontal" per Vordruck F24 im Sinne von Art. 17 Dlgs. 241/97 verrechnet werden; • oder die mit dem sog. "vereinfachten Verfahren" an den Steuerzahler zurückerstattet werden. <p>Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 bestätigt somit das Limit von 2 Millionen Euro, das bereits von Art. 22 DL 73/2021 für das Jahr 2021 eingeführt worden war.</p> <p>Im Jahr 2020 dagegen war das Limit von 700.000,00 auf eine Million Euro angehoben worden (Art. 147 DL 34/2020).</p> <p>Subunternehmer im Bauwesen</p> <p>Der angehobene Höchstbetrag von 2 Millionen Euro "absorbiert" das - an sich schon angehobene - Limit von einer Million Euro, das für Subunternehmer im Bauwesen, deren Umsatzvolumen sich im Vorjahr zumindest zu 80% aus Unterwerkverträgen zusammensetzte, grundsätzlich gilt (Art. 35 Abs. 6-ter DL 223/2006).</p> <p>Steuerguthaben aus Begünstigungen</p> <p>Das besprochene Limit gilt jedoch nicht für Steuerguthaben aus Begünstigungen oder Anreizen (vgl. R.M. 24.5.99 Nr. 86), für welche nach wie vor der Höchstbetrag von 250.000,00 Euro ex Art. 1 Abs. 53 Gesetz 244/2007 (mit einigen Ausnahmen) zur Anwendung kommt.</p>
<p>Aussetzung der steuerrechtlichen Fälligkeiten bei Krankheit oder Verletzung eines Freiberuflers</p>	<p>Im Falle einer – auch nicht arbeitsbedingten – schweren Krankheit oder Verletzung eines Freiberuflers wird nun:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aussetzung der steuerrechtlichen Fälligkeiten vorgesehen, die der Freiberufler ansonsten einhalten müsste („termini relativi agli adempimenti tributari zu Lasten des professionista“); • und ein Haftungsausschluss (einschließlich der Strafen) für den Freiberufler und den Kunden für die steuerrechtlichen Fälligkeiten in den 60 Tagen nach der Krankheits bzw. Verletzung. <p>Aussetzung von Fristen</p> <p>Im Falle einer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auch nicht arbeitsbedingten Krankheit oder Verletzung eines Freiberuflers, welche zu seinem Tode oder aber zu einer dauerhaften - vollständigen oder auch partiellen - Berufsunfähigkeit führt, oder aber zu einer zeitweiligen vollständigen Berufsunfähigkeit für mehr als 3 Tage im Sinne von Art. 2 des DPR 30.6.65 Nr. 1124, • im Falle einer Frühgeburt durch die Freiberuflerin, • bei Schwangerschaftsabbruch nach dem dritten Monat der Schwangerschaft, • und bei Tod des Freiberuflers, <p>sind die steuerrechtlichen Verpflichtungen vom Tag der Einlieferung in das Krankenhaus (oder vom Tag, an dem die häuslichen Pflege beginnt) bis zu 30. Tag nach der Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. dem Abschluss der häuslichen Pflege</p>

Thema	Beschreibung
	<p>ausgesetzt (bei einer Frühgeburt beginnt die Aussetzung am Tag der Einlieferung für die Geburt und bei einem Schwangerschaftsabbruch am Tag nach dem Abortus; bei Tod des Freiberuflers gilt die Aussetzung ab dem Todestag 6 Monate lang).</p> <p>Die ausgesetzten Pflichten müssen bis zum Tag nach Abschluss der Aussetzung erfüllt werden; im Hinblick auf ausgesetzte Zahlungen fallen auf den Zeitraum von der ursprünglichen Fälligkeit bis zur effektiven Zahlung die gesetzlichen Zinsen an.</p> <p>Haftungsausschluss</p> <p>Im Falle einer Einlieferung (oder häuslicher Pflege) aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung oder Verletzung oder aber eines chirurgischen Eingriffs haften der Freiberufler und sein Kunde nicht, ("al libero professionista o al suo cliente non è imputata alcuna responsabilità"), wenn in den 60 darauffolgenden Tagen eine Frist verfällt, welche der Freiberufler im Auftrag des Kunden hätte einhalten müssen.</p> <p>Belege</p> <p>Die Aussetzung der Fristen und der Haftungsausschluss setzen folgendes voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Beauftragung des Freiberuflers ("un mandato professionale") mit einem Datum vor jenem der Einlieferung (oder dem Beginn der häuslichen Pflege); • und ein ärztliches Attest, ausgestellt von einem Krankenhaus oder dem behandelnden Arzt, mit dem das Datum der Einberufung bzw. des Beginns der Pflege belegt wird. <p>Eine Abschrift dieser Unterlagen muss per Einschreiben mit Rückantwort oder PEC an die Behörden ("agli uffici della pubblica amministrazione") übermittelt werden.</p> <p>Im Falle des Todesfall des Freiberuflers muss der Kunde den Behörden die Beauftragung innerhalb von 30 Tagen ab dem Todesdatum zustellen.</p> <p>Kontrollen und Strafen</p> <p>Die öffentliche Verwaltung kann beantragen, dass die lokalen Sanitätsbetriebe die entsprechenden Kontrollen durchführen.</p> <p>Wer die Aussetzung auf der Grundlage einer wahrheitswidrigen Erklärung in Anspruch nimmt, unterliegt einer Geldstrafe von 2.500,00 bis 7.750,00 Euro und einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, ebenso wie auch Personen, welche die genannten rechtswidrigen Handlungen begünstigen („chiunque favorisca il compimento degli illeciti suindicati“).</p>
<p>Steuerzahlkarten - Verlängerung der Zahlungsfristen</p>	<p>Für Steuerzahlkarten, die vom 1.1.2022 zum 31.3.2022 zugestellt werden, sind die Zahlungsfristen von 60 auf 180 Tage verlängert.</p> <p>Es handelt sich dabei um die Ausdehnung einer bereits bestehenden Begünstigung; die Verlängerung der Zahlungsfristen war nämlich bereits von DL 146/2021 für Steuerzahlkarten vorgesehen gewesen, die vom 1.9.2021 bis zum 31.12.2021 zugestellt wurden.</p>
<p>Betriebskostenzuschüsse ohne Kontrolle etwaiser offener Steuerrollen</p>	<p>Die Agentur für Einnahmen muss Betriebskostenzuschüsse auszahlen, ohne vorher zu prüfen, ob gegen die betreffenden Steuerzahler offene Steuerrollen behängen..</p> <p>Die ansonsten vorgesehene Aussetzung der Zahlungen der Öffentlichen Verwaltung von Zahlungen über 5.000,00 Euro bei offenen Steuerrollen greift also nicht.</p>
<p>Aussetzung von Zahlungen</p>	<p>Die Zahlungen, die in den Monaten Januar, Februar, März und April 2022 für die gesamtstaatlichen Sportverbände, die Körperschaften für die Förderung des Sports, die Amateur- und Profisportvereine, welche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihren Rechts- oder Geschäftssitz oder ihr steuerrechtliches Domizil in Italien haben; • und im Rahmen von Disziplinen bzw. Wettkämpfen im Sinne von DPCM 24.10.2020 tätig sind, werden ausgesetzt. <p>Ausgesetzte Zahlungen</p> <p>Ausgesetzt werden:</p>

Thema	Beschreibung
<p>im Januar, Februar, März und April 2022 für Sportvereine und -verbände</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Zahlungen von Steuereinbehalten auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte im Sinne von Art. 23 und 24 DPR 600/73, welche die vorgenannten Steuerzahler in ihrer Eigenschaft als Steuersubstitut vom 1.1.2022 bis zum 30.4.2022 tätigen müssten; • die Zahlungen von Sozialbeiträgen und INIAL-Prämien seit dem 1.1.2022 und bis zum 30.4.2022; • die Zahlungen der MwSt., die im Januar, Februar, März und April 2022 anfallen (würden); • und die Zahlungen der Einkommensteuern vom 10.1.2022 bis zum 30.4.2022. <p>Wiederaufnahme der Zahlungen</p> <p>Die ausgesetzten Zahlungen müssen ohne Strafen und Zinsen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einer einzigen Zahlung bis zum 30.5.2022; • oder in bis zu 7 monatlichen Raten über insgesamt 50% der geschuldeten Summe und einer Restzahlung im Dezember 2022 abgeführt werden. Die erste Rate wird am 30.5.2022 fällig. <p>Die Zahlungen im Dezember 2022 müssen bis zum 16. Dezember erfolgen.</p>
<p>Gebühren für die Steuereinhebung - Reform</p>	<p>Mit Wirkung zum 1.1.2022 sollen die Gebühren für die Steuereinhebung (“aggio di riscossione”) reformiert werden und nicht mehr auf dem Steuerschuldner lasten, sondern (überwiegend) durch das allgemeine Steueraufkommen getragen werden.</p> <p>Bis zum 31.12.2021 betragen die Gebühren für die Steuerzahlkarten 3% der eingehobenen Summe bzw. 6% bei verspäteter Zahlung. Bei vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden und den übrigen Zahlungsbescheiden (“avvisi di addebito”) beträgt die Gebühr 6%, wird aber nur bei unterlassener Zahlung fällig.</p> <p>Die zu Lasten des Steuerschuldners verbleibende Gebühr wird durch eine Ministerialverordnung bestimmt werden.</p>
<p>MwSt.-Ordnung für Vereine ex DL 146/2021 – Aufschub bis 2024</p>	<p>Die Anwendung der Bestimmungen im Sinne von Art. 5 Abs. 15-<i>quater</i>, 15-<i>quinquies</i> und 15-<i>sexies</i> DL 146/2021 (umgewandelt in das Gesetz vom 215/2021), mit der die MwSt.-Ordnung für bestimmte Geschäftsfälle der Vereine abgeändert wird, wird auf den 1.1.2024 verschoben.</p> <p>Die besprochenen Bestimmungen ex DL 146/2021 sehen Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einige Arten von Lieferungen und Leistungen bestimmter Vereinigungen (etwa politische, gewerkschaftliche und kulturelle Vereinigungen, Amateursportvereine), welche bislang im Sinne von Art. 4 Abs. 4, 5 und 6 DPR 633/72 außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt. lagen („escluse“), unterliegen nun der MwSt., sind aber unter bestimmten Voraussetzungen davon befreit („esenti“) (Art. 5 Abs. 15-<i>quater</i> DL 146/2021); • vor dem definitiven operativen Inkrafttreten von Titel Titolo X des “Kodex für den Dritten Sektor” werden die mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen von Art. 1 Abs. 58 - 63 Gesetz 190/2014 auch auf die Volontariatsvereine (ODV) und die Vereine zur Förderung sozialer Anliegen (APS) ausgedehnt, deren jährliche Erlöse nicht über 65.000,00 Euro liegen (Art. 5 Abs. 15-<i>quinquies</i> DL 146/2021). <p>Art. 5 Abs. 15-<i>sexies</i> DL 146/2021 stellt klar, dass die besprochenen Bestimmungen lediglich für die MwSt. gelten.</p> <p>DL 146/2021 hat kein spezifisches Datum für das Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorgelegt, sie wären also an sich mit dem Zeitpunkt der Umwandlung der Verordnung in Kraft getreten. Mit Wirkung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2022 wird die Anwendung der Bestimmungen in jedem Fall um zwei Jahre (also bis zum 1.1.2024) verschoben.</p>
<p>MwSt.-Verrechnungssätze</p>	<p>Auch im Jahr 2022 betragen die MwSt.-Verrechnungssätze (“percentuali di compensazione IVA”) für den Verkauf von lebenden Rindern und Schweinen durch Landwirte, welche den Sonderabrechnungsmodus ex Art. 34 des DPR 633/72 in Anspruch nehmen, 9,5%.</p>
<p>Mehrwertsteuersatz</p>	<p>Der Mehrwertsteuersatz für die Lieferung von Methangas in den Rechnungen für die Monate Januar, Februar und März 2022 wird auf 5% gesenkt..</p>

Thema	Beschreibung
für die Lieferung von Methangas im ersten Trimester 2022	Zusätzlich werden im ersten Trimester auch die Steuersätze für die allgemeinen Gebühren der Behörde für das Stromnetz und die Umwelt („Autorità di regolazione per energia, reti e ambiente“) gesenkt.
Mehrwertsteuersatz für weibliche Hygieneprodukte	Für nicht im Sinne der UNI EN 13432:2002-Norm kompostierbare und nicht waschbare Tampons und Binden wird der Mehrwertsteuersatz von 10% eingeführt; für die kompostierbaren und waschbaren gilt bereits der MwSt.-Satz von 5%.
Begünstigungen für die Übertragung von Betriebsimmobilien bei Betriebsabtretungen	Im Falle einer Betriebs- oder Betriebszweigsabtretung bei Fortführung der Tätigkeit und Beibehaltung des Beschäftigungsstandes unterliegt die Übertragung von Betriebsimmobilien, welche aufgrund ihrer Merkmale ohne grundlegende Umwandlungen nicht anders genutzt werden können, der Register- sowie der Hypothekar- und Katastersteuer lediglich zur Fixgebühr von jeweils 200,00 Euro (statt 9%)
Verlängerung der Bestimmungen zum Ankauf von Wohnungen durch Personen unter 36 Jahren	<p>Einige Bestimmungen zum Ankauf von Wohnungen durch Personen unter 36 Jahren wurden verlängert.</p> <p>Begünstigungen für den Ankauf der Erstwohnung durch Personen unter 36 Jahren</p> <p>Die Begünstigung „prima casa <i>under</i> 36“ wird auch für Ankäufe bis zum 31.12.2022 gewährt.</p> <p>Die Begünstigung gilt für den Ankauf der Erstwohnung („prima casa“) durch Personen unter 36 Jahren und mit einem ISEE von nicht mehr als 40.000,00 Euro. Sie besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Befreiung von den Steuern, die auf der Kaufurkunde lasten (Registersteuer, Hypothekarsteuer und Katastersteuer) und – bei Käufen, welche der MwSt. unterliegen – in einem Steuerguthaben in Höhe der entsprechenden MwSt.; • und in der Befreiung von der Ersatzsteuer auf die Darlehen für den Ankauf, die Errichtung und die Wiedergewinnung der betreffenden Immobilien. <p>Die Gewährung dieser Begünstigungen setzt jedoch voraus, dass auch die Voraussetzungen für den Ankauf der „Erstwohnung“ im Sinne der „Nota“ II-<i>bis</i> zu Art. 1 der Tarifordnung gegeben sind, welche DPR 131/86 beiliegt.</p> <p>Zugang zum Garantiefonds für die Erstwohnung</p> <p>Die Frist für die Vorlage der Anträge für den Zugang zum Garantiefonds für Erstwohnungen durch Personen unter 36 Jahren, welche ein sog. „atypisches“ Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 1 Gesetz 92/2012 und einen ISEE von nicht mehr als 40.000,00 Euro haben, wird im Hinblick auf Finanzierungen von über 80% bis zum 31.12.2022 verlängert.</p>
Begünstigungen für den konventionierten Wohnbau in der Autonomen Provinz Bozen	Durch eine authentische Interpretation von Art. 32 Abs. 2 des DPR 601/73 (und somit rückwirkend) wird vorgesehen, dass die Urkunden, mit denen Grundstücke für den begünstigten Wohnbau („edilizia agevolata“) im Sinne der Gesetze der Autonomen Provinz Bozen die Registersteuer nur als festgebühr zu entrichten ist, während die Hypothekar- und Katastersteuern im Sinne von Art. 32 DPR 601/73 entfallen.
IMU - Herabsetzung für die Rentner, die im Ausland ansässig sind	<p>Nur für das Jahr 2022 wird vorgesehen, dass die IMU auf die einzige in Italien gelegene Immobilie im Besitz eines Steuerzahlers, der im Ausland ansässig ist und eine italienische Rente bezieht, auf 37,5 herabgesetzt wird. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die betreffende Immobilie nicht vermietet oder verliehen wird.</p> <p>Die Begünstigung wurde von Abs. 48 Art. 1 Gesetz 178/2020 für das Jahr 2021 eingeführt und betraf sowohl IMU als auch TARI.</p> <p>Somit gilt also im Jahr 2022 für die betreffenden Immobilien und Steuerzahler:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die IMU, die ohnehin nur zur Hälfte anfällt, wird auf 37,5 % reduziert;

Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Die TARI oder die entsprechende Gebühr für Abfallentsorgung im Sinne von Abs. 639 und 668 Art. 1 Gesetz 147/2013 wird um zwei Drittel reduziert.
IMU - Begünstigung für Gewerbetreibende in Gemeinden bis zu 500 Ein- wohnern	<p>In den Jahren 2022 und 2023 wird versuchsweise vorgesehen, dass Einzelhändler und Handwerker (“<i>esercenti l’attività di commercio al dettaglio e artigiani</i>”), welche ihre Tätigkeit in einer Gemeinde mit weniger als 500 Einwohnern im Landesinneren aufnehmen, fortführen oder sie dorthin verlegen, einen Beitrag auf die IMU erhalten.</p> <p>Die Begünstigung gilt nur dann, wenn die Immobilien in den betreffenden Gemeinden gelegen sind und vom Gewerbetreibenden für die Ausübung seiner Tätigkeit verwendet werden.</p> <p>Die Kriterien und die Modalitäten für die Inanspruchnahme der Begünstigung werden mit einer Ministerialverordnung festgelegt.</p> <p>Die Begünstigung unterliegt den Einschränkungen der Verordnung der EU-Kommission vom 18.12.2013 Nr. 1407 (“<i>de minimis</i>”).</p>
Begünstigungen für Unternehmen im Gastgewerbe	<p>Die Begünstigungen für Unternehmen im Gastgewerbe werden bis zum 31.3.2022 verlängert.</p> <p>Seit dem 1.1.2021 und bis zum 31.3.2022 gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen im Gastgewerbe im Sinne von Art. 5 Gesetz 287/91, welche Konzessionen oder Bewilligungen für die gewerbliche Nutzung öffentlichen Grundes im Sinne von DLgs. 114/98 haben, sind von der Zahlung des “<i>canone unico</i>” befreit; Unternehmen im Gastgewerbe im Sinne von Art. 5 Gesetz 287/91, welche Konzessionen oder Bewilligungen für die Nutzung öffentlichen Grundes haben, sind von der Zahlung der Konzessionsgebühren im Sinne von Abs. 837 Art. 1 Gesetz 160/2019 befreit Auch die Stempelsteuer im Sinne von DPR 642/72 auf die Anträge auf neue Konzessionen oder Bewilligungen für die Nutzung öffentlichen Grundes oder die Erweiterung bereits genutzter Flächen, welche der zuständigen Behörde per Internet vorgelegt werden und denen in Abweichung zu DPR 160/2020 lediglich die Lagepläne beiliegen, ist nicht geschuldet; Die zeitliche befristete Errichtung von beweglichen Strukturen (Dehors, Geräte, Podeste, Tische, Sitze, Sonnenschirme etc.) auf Straßen, Plätzen und öffentlichen Orten durch Unternehmen im Gastgewerbe im Sinne von Art. 5 Gesetz 287/91 unterliegt nicht den Auflagen ex Art. 21 e 146 DLgs. 42/2004, sofern diese Strukturen für die gewerbliche Tätigkeit genutzt werden.
Befreiung vom “canone unico” für wirtschaftliche Tätigkeiten in Gebieten, die vom Erdbeben am 24.8.2016 in Mit- leidenschaft ge- zogen wurden	<p>Im Jahr 2022 ist der “<i>canone unico</i>” im Sinne von Art. 1 Abs. 816 - 847 Gesetz 160/2019 für wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 997 Gesetz 145/2018 nicht geschuldet, wenn der Steuerzahler seinen Rechts- oder Geschäftssitz in den Gebieten der Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien hat, die vom Erdbeben am 24.8.2016 in Mitleidenschaft gezogen wurden (diese Gemeinden sind in den Anlagen 1, 2 und 2-<i>bis</i> DL 189/2016 aufgelistet).</p>
Verlängerung der Befreiung von der Stempelsteuer auf digitale Zertifikate	<p>Auch im Jahr 2022 gilt die Befreiung von der Stempelsteuer auf digitale meldeamtliche Zertifikate der “<i>anagrafe nazionale della popolazione residente</i>“ bzw. ANPR), die ursprünglich nur für das Jahr 2021 vorgesehen war (Art. 62 Abs. 3, vierter Satz, Dlgs. 82/2005).</p>
Verlängerung der Befreiung von der Stempelsteuer für die Praktikums- vereinbarungen	<p>Die Befreiung von der Stempelsteuer, die von Art. 10-<i>bis</i> DL 22.3.2021 Nr. 41 für das Jahr für die Praktikumsvereinbarungen eingeführt wurde (“<i>Tirocini di formazione e orientamento</i>“) gilt auch im Jahr 2022.</p>
Verschiebung der	<p>Folgende Bestimmungen treten erst am 1.1.2023 in Kraft:</p>

Thema	Beschreibung
Einführung der “ <i>plastic tax</i> ” und “ <i>sugar tax</i> ”	<ul style="list-style-type: none"> Die Steuer auf die Verwendung von nicht wiederverwertbarem Kunststoff (sog. “<i>plastic tax</i>”); Und die Steuer auf gezuckerte alkoholfreie Getränke (sog. “<i>sugar tax</i>”).
Maßnahmen zur Unterstützung von Finanzierungen an Unternehmen	<p>Einige Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen werden verlängert.</p> <p>Garantiefonds für die KMUs</p> <p>Der außerordentliche Bereich der Tätigkeit des Garantiefonds für KMUs wird bis zum 30.6.2022 verlängert, aber auch in einigen Punkten eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ab dem 1.4.2022 wird die Garantie erst nach Zahlung einer Gebühr <i>una tantum</i> gewährt (neuer Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) DL 23/2020); die Garantie für Finanzierungen bis zu 30.000,00 Euro wird seit dem 1.1.2022 auf 80% herabgesetzt all'80% und ebenfalls erst nach Zahlung einer Gebühr <i>una tantum</i> gewährt (neuer Art. 13 Abs. 1 Buchst. m) DL 23/2020). <p>Die Garantien für Finanzierungen bis zu 30.000,00 Euro an nichtgewerbliche Körperschaften einschließlich jener des sog. „Dritten Sektors“ und der anerkannten religiösen Körperschaften (Art. 13 Abs. 12-<i>bis</i> DL 23/2020) werden bis zum 30.6.2022 verlängert .</p> <p>Vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022 operiert der Fonds wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Höchstbetrag pro Unternehmen beläuft sich auf 5 Millionen Euro; die Besicherung wird nach den Kriterien des “<i>modello di valutazione del merito creditizio</i>” gewährt, wobei aber auch jene Steuerzahler zulässig sind, welche der Kategorie 5 dieses Bewertungsmodells zuzurechnen sind (und an sich kein Anrecht auf die Unterstützung hätten); Finanzierungen, die Steuerzahlern gewährt wurden, welche der Kategorie 2 und 2 dieses Bewertungsmodells zuzurechnen sind, jedoch nicht für die Realisierung von Investitionen, werden nur mehr bis zu 60% besichert (bisher 80%).. <p>Garantien der SACE</p> <p>Die Besicherungen der SACE (Art. 1 DL 23/2020) werden bis zum 30.6.2022 gewährt.</p> <p>“Garanzia green”</p> <p>Die Ressourcen, die den SACE-Garantien für die Finanzierungen von Projekten des sog. „<i>green new deal</i>“ (Art. 64 DL 76/2020) zugewiesen werden, werden jährlich im Haushaltsgesetz bestimmt.</p>
“Sabatini“-Gesetz	Auch diese Begünstigung wird weiterhin gewährt; in einer einzigen Zahlung wird sie aber nur mehr dann zuerkannt, wenn die Finanzierung nicht mehr als 200.000,00 Euro beträgt.
Weibliches Unternehmertum	Die Begünstigungen für landwirtschaftliche Unternehmen, welche vorwiegend oder zur Gänze von Jungunternehmern geführt werden (begünstigte Darlehen für Investitionen und Betriebskostenzuschüsse bis zu 35% der Kosten) gelten nun auch für weibliche Unternehmer („ <i>imprenditoria femminile</i> “).
Bonus TV	Auch im Jahr 2022 wird wieder der Ankauf eines neuen TV-Geräts – mit oder ohne Verschrottung eines alten - gefördert.
Anreize für den Einbau von elektronischen Systemen auf Fahrzeugen	Auch im Jahr 2022 werden die Anreize für den Einbau von elektronischen Systemen (“ <i>sistemi di riqualificazione elettrica</i> ”) auf Fahrzeugen gewährt (Beitrag über 60% der Kosten bis zu 3.500,00 Euro und über 60% der Aufwendungen für die Stempelsteuer auf die Eintragung in das Fahrzeugregister und die IPT).
Verlängerung der Maßnahmen für die Aussetzung der Darlehensraten auf Erstwohnungen	Bis zum 31.12.2022 verlängert wird auch der Zugang zum Solidaritätsfonds für die Darlehen auf die Erstwohnung für: <ul style="list-style-type: none"> Selbständige, Freiberufler, Einzelunternehmer und Kleinunternehmer mit den Voraussetzungen ex Art. 54 Abs. 1 Buchst. a) DL 18/2020; Wohnbaugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum für Hypothekendarlehen mit den Voraussetzungen ex Art. 54 Abs. 1 Buchst. a-<i>bis</i>) DL 18/2020.

Thema	Beschreibung
(sog. "Fondo Gasparrini")	Bis zum 31.12.2022 ist der Zugang zum Fonds nun auch möglich für: <ul style="list-style-type: none"> • Darlehen mit einem Betrag von unter 400.000,00 Euro; • Darlehen zu Gunsten von Personen, welche bereits den Garantiefonds für die Erstwohnung in Anspruch nehmen; • Und Darlehen, welche bereits durch den Fonds besichert waren, und bei denen für mindestens 3 Monate die Raten wieder korrekt bezahlt wurden.
Kleinkredite ("microcredito")	Der Höchstbetrag der Finanzierungen mit sog. Kleinkrediten („microcredito“) (Art. 111 Dlgs. 1.9.93 Nr. 385) wird von 40.000,00 a 75.000,00 Euro angehoben. Darüber hinaus: <ul style="list-style-type: none"> • wird die Voraussetzung abgeschafft, dass die Finanzierungen nur für die Aufnahme oder die Entwicklung von unternehmerischen Initiativen oder die Eingliederung in den Arbeitsmarkt gegeben werden können; • die entsprechenden Finanzierungen an GmbHS können auch bis zu 100.000,00 Euro betragen. Die Durchführungsbestimmungen werden die subjektiven Voraussetzungen für die Begünstigten und die technischen Modalitäten der Finanzierungen definieren und eine Höchstdauer von 15 Jahren vorsehen sowie einen Höchstbetrag für die Umsatzerlöse, den Verschuldungsgrad und die Bilanzsumme ausschließen.
Steuerguthaben für Investitionen in Süditalien	Die geographischen Parameter der Begünstigung werden auf der Grundlage der neuen „Carta degli aiuti a finalità regionale 2022-2027“; dies begünstigt die Region Molise.
Steuerguthaben für die Restaurierung von öffentlichen Sportanlagen	Der sog. „Sport bonus“ wird auch im Jahr 2022 gewährt, aber nur mehr an Steuerzahler, welche Einkünfte aus Unternehmen erwirtschaften.
Steuerguthaben für die Verlagsunternehmen	Das Steuerguthaben für Verlagsunternehmen (Tageszeitungen und Zeitschriften) für den Ankauf von Druckpapier wird auch in den Jahren 2022 und 2023 gewährt.
Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme	Das Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme wird auch in den Jahren 2022 und 2023 gewährt.
Steuerguthaben für "attività fisica adattata"	Es wird ein neues IRPEF-Steuerguthaben für die Aufwendungen für die sog. "attività fisica adattata" (eine spezifische Form von Leibesübungen) eingeführt.
Steuerguthaben für Akkus bei erneuerbarer Energie	Es wird ein neues IRPEF-Steuerguthaben für den Einbau von Batterien bzw. Akkus ("sistemi di accumulo integrati") bei der Erzeugung von erneuerbarer Energie eingeführt.
Steuerguthaben für Kompostieranlagen	Es wird ein neues Steuerguthaben für die belegten Aufwendungen bis zum 31.12.2022 im Zusammenhang mit dem Einbau und der Inbetriebnahme von Kompostieranlagen in den Regionen Kampanien, Molise, Apulien, Basilikata, Kalabrien und Sizilien eingeführt.

3 WESENTLICHE NEUERUNGEN IM BEREICH DES ARBEITS- UND VORSORGERECHTS

In der Folge werden die wesentliche Neuerungen im Bereich der Arbeits- und Vorsorgerechts aus dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 zusammengefasst.

Thema	Beschreibung
	Mit verschiedenen neuen Bestimmungen sollen die Normen zu den ordentlichen und außerordentlichen lohnergänzende Maßnahmen im Sinne von DLgs. 14.9.2015 Nr. 148 neu geordnet werden.

Thema	Beschreibung
<p>Allgemeine Bestimmungen im Bereich der lohnergänzende Maßnahmen</p>	<p>Anwendungsbereich Der Kreis der Begünstigten wird ausgedehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zugang zu den besprochenen Maßnahmen ist nun auch für Arbeitnehmer, die an ihrem Wohnort arbeiten, und für Lehrlinge möglich; • Die zum Zeitpunkt des Antrags bereits geleistete Arbeitszeit, um Anspruch auf lohnergänzende Maßnahmen zu erhalten, wird von 90 auf 30 Tage herabgesetzt. <p>Modalitäten für die Bestimmung der Zahl der Angestellten Im Hinblick auf die Bestimmung der Zahl der Angestellten und somit der Betriebsgröße sind alle Arbeitnehmer einschließlich der leitenden Angestellten, der Arbeitnehmer, die am Wohnort arbeiten und der Lehrlinge zu berücksichtigen. Ebenso sind sowohl die "internen" als auch die "externen" Arbeitnehmer zu berücksichtigen.</p> <p>Anhebung der Beträge Ab dem 1.1.2022 ist nur mehr der jeweils höhere der beiden Höchstbeträge ex Art. 3 Abs. 5 Dlgs. 148/2015 (für das Jahr 2021 1.199,72 Euro brutto) zu berücksichtigen, jeweils angepasst an die Inflation.</p> <p>Abänderung der Bestimmungen zum Zusatzbeitrag Die Bestimmungen zum Zusatzbeitrag im Sinne von Art. 5 Dlgs. 148/2015 für die Betriebe, welche Antrag auf Lohnergänzung stellen, werden abgeändert. Zusätzlich zur Befreiung von der Zahlung des Zusatzbeitrags für die Betriebe in der Branche der elektronischen Verbrauchsgüter wird nun auch - ab dem 1.1.2025 und zu Gunsten der Arbeitgeber, welche mindestens 24 Monate lang keine lohnergänzenden Maßnahmen mehr in Anspruch nehmen – eine Herabsetzung des Zusatzbeitrags in folgendem Ausmaß vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6% der Gesamtentlohnung, welche dem Arbeitnehmer für die nicht geleisteten Arbeitsstunden in den Zeiträumen zugestanden wäre, in denen die Lohnergänzung bis zu einer Höchstdauer von 52 Wochen in einem „mobilen“ Fünfjahreszeitraum in Anspruch genommen wurde; • 9% der Gesamtentlohnung, welche dem Arbeitnehmer für die nicht geleisteten Arbeitsstunden in den Zeiträumen zugestanden wäre, in denen die Lohnergänzung über diese Höchstdauer von 52 Wochen und bis zu 104 Wochen in einem „mobilen“ Fünfjahreszeitraum in Anspruch genommen wurde. <p>Auszahlung und Rückerstattung der Leistung Es wird vorgesehen, dass der Arbeitgeber bei direkter Auszahlung der Lohnergänzung der INPS alle erforderlichen Daten für die Erbringung der Leistung bis zum Ende des zweiten Monats nach jenem, in welchem die Lohnergänzung anläuft bzw. – falls später – binnen 60 Tagen ab der entsprechenden Genehmigung vorlegen muss.</p> <p>Unvereinbarkeit mit der Ausübung einer Arbeit Laut der neuen Bestimmungen hat ein Arbeitnehmer, der während des Zeitraums der Lohnergänzung eine unselbständige oder auch selbständige Arbeitsleistung über mehr als 6 Monate erbringt, keinen Anspruch auf die Lohnergänzung für diese Tage.</p>
	<p>Im Hinblick auf die außerordentlichen lohnergänzenden Maßnahmen (CIGS) im Sinne von Art. 19 - 25-bis Dlgs. 148/2015 sind ebenfalls Neuerungen vorgesehen.</p> <p>Erweiterung des Anwendungsbereichs der CIGS Durch die Abänderung von Art. 20 Dlgs. 148/2015 wird der Anwendungsbereich der außerordentlichen lohnergänzenden Maßnahme ab dem Jahr 2022 wie folgt erweitert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die besprochene CIGS für die Aussetzung oder Reduzierung der Arbeitstätigkeit ab dem 1.1.2022 gilt auch für alle Arbeitgeber, die nicht von den Solidaritätsfonds im Sinne der Art. 26, 27 und 40 Dlgs. 148/2015 unterstützt werden und im Halbjahr vor der Vorlage des Antrags durchschnittlich mehr als 15 Angestellte hatten; • die Bestimmungen der CIGS und dieselben Beitragspflichten gelten unabhängig von der Zahl der der Angestellten auch für alle Unternehmen im der Luftfahrtbranche sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch für politische Parteien nu

Thema	Beschreibung
<p>Neuerungen im Bereich der CIGS</p>	<p>Bewegungen</p> <p>Neue Gründe für die Leistungserbringung</p> <p>Abänderungen gibt es auch hinsichtlich der Bestimmungen zu den Gründen für die Leistungserbringung; dabei wird folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erweiterung der Leistungen bei betrieblicher Umstrukturierung, die nun auch bei Übergangsprozessen („processi di transizione“) gewährt werden; • die Abänderung des Programms zur betrieblichen Umstrukturierung, auch um die genannten Übergangsprozesse und nicht nur Ineffizienzen in den Führungs- und Produktionsverfahren zu fördern; • die Zielsetzungen des Programms zur betrieblichen Umstrukturierung werden neu definiert. <p>Darüber hinaus sind auch im Hinblick auf den sog. Solidaritätsvertrag Neuerungen vorgesehen, dessen Verwendung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die stärkere Reduzierung der entsprechenden täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit, welche von 60 auf 80% ansteigt; • und die stärkere Reduzierung der Gesamtarbeitszeit, welche von 70 auf 80% für die gesamte Dauer des Solidaritätsvertrags ansteigt. Gefördert werden soll. <p>Beitrag für den Antrag auf CIGS</p> <p>Ab dem 1.1.2022 kommt ein „ordentlicher“ Sozialbeitrag zu Lasten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitgeber, welche im Semester vor dem Datum des Antrags auf die CIGS durchschnittlich mehr als 15 Angestellte hatten; • der Unternehmen im Bereich des Luftverkehrs und der politischen Parteien und Bewegungen zur Anwendung. <p>Dieser Beitrag beläuft sich auf 0,90% der für die Sozialbeiträge relevanten Entlohnung; 0,30% gehen dabei zu Lasten der Arbeitnehmer.</p>
<p>Vereinbarung zur Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern und Anreize für Neueinstellungen</p>	<p>Mit dem neuen Art. 22-ter Dlgs. 148/2015 werden Bestimmungen zur sog. Vereinbarung zur Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern eingeführt („accordo di transizione occupazionale“).</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung, welche im Zuge des Verfahrens der Einbeziehung der Gewerkschaften („procedura di consultazione sindacale“) abgeschlossen wird und:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Übergang von Angestellten bei der Gewährung einer CIGS für betriebliche Umstrukturierung und betriebliche Krisen für Arbeitgeber mit mehr als 15 Angestellten regeln sollen; • dabei wird in Abweichung zu den allgemeinen Bestimmungen eine weitere CIGS gewährt, welche die Weiterbeschäftigung („recupero occupazionale“) von Arbeitnehmern zum Zwecke hat, welche ansonsten entlassen werden könnten, und zwar für einen Zeitraum, von höchstens 12 Monaten, der nicht weiter verlängert werden kann. <p>Gleichzeitig wird mit der besprochenen Maßnahme ein Anreiz für die Anstellung von Arbeitnehmern aus Betrieben mit CIGS und einer Vereinbarung zur Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern geschaffen, welche in einem monatlichen Beitrag in Höhe von 50% der Lohnergänzung besteht, welche ansonsten den betreffenden Arbeitnehmern zugeflossen wäre, und dies für maximal 12 Monate.</p>
<p>Neuerungen im Bereich der „Solidaritätsfonds“</p>	<p>Neuerungen gibt es auch Im Hinblick auf die „Solidaritätsfonds“ ex DLgs. 148/2015.</p> <p>Im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wird für die „bilateralen“ Solidaritätsfonds im Sinne von Art. 26 Dlgs. 148/2015 und die „alternativen“ bilateralen Solidaritätsfonds ex Art. 27 Dlgs. 148/2015 eine Erweiterung des Anwendungsbereichs durch die Ausdehnung auf Arbeitgeber mit mindestens einem Angestellten vorgesehen; • auch beim Fonds für die Lohnergänzung im Sinne von Art. 29 Dlgs. 148/2015, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs durch die Ausdehnung auf Arbeitgeber mit mindestens einem Angestellten vorgesehen, aber auch die Dauer der

Thema	Beschreibung
	<p>Leistung verlängert (von 13 bis 26 Wochen in einem „mobilen“ Zweijahreszeitraum, je nachdem, ob der Betrieb mehr als 5 Angestellte hat); es werden zwei verschiedene Koeffizienten für die Finanzierung vorgesehen (0,5 und 0,8%, auch hier je nachdem, ob der Betrieb mehr als 5 Angestellte hat). .</p> <p>Hinsichtlich der Art der Lohnergänzung wird der „assegno ordinario“ ex Art. 30 Dlgs. 148/2015 mit dem “assegno di integrazione salariale” ersetzt.</p> <p>Schließlich setzt seit dem 1.1.2022 die Ausstellung des DURC die regelkonforme Zahlung der Beiträge an die bilateralen Solidaritätsfonds voraus.</p>
<p>Maßnahmen im Bereich der CISOA</p>	<p>Im Hinblick auf die Ausgleichskasse für die unbefristet Angestellten in der Landwirtschaft (CISOA) ex Art. 8 Gesetz vom 8.8.72 Nr. 457 sieht das Haushaltsgesetz vor, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistung auch Arbeitnehmer in der Fischereibranche gewährt wird; • und dass die Ausgleichszahlungen bzw. die Anträge auf Rückerstattung der entsprechenden Beträge, welche den Arbeitnehmern von den Arbeitgebern ausbezahlt wurden, binnen 6 Monate ab dem Ende des Entlohnungszeitraums vorzunehmen bzw. zu stellen sind, in dem die Leistungen abgelaufen sind oder – falls später – ab dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme verfügt wurde.
<p>Abänderungen des “Expansionsvertrags”</p>	<p>Im Hinblick auf den “Expansionsvertrag”, der versuchsweise von Art. 41 Dlgs. 148/2015 eingeführt wurde (also eine abfedernde Maßnahme, mit der eine „effiziente“ Verwaltung der Erneuerung von Produktionsprozessen gefördert werden sollte), sieht das Haushaltsgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verlängerung des Versuchszeitraum bis 2023 vor; • sowie auch hier eine Erweiterung des subjektiven Anwendungsbereichs (nunmehr Betriebe ab 50 statt ab 100 Mitarbeiter).
<p>Maßnahmen im Bereich der “De-lokalisierung”</p>	<p>Um den Beschäftigungs- und Produktionsstand bei Einstellung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu erhalten, müssen Arbeitgeber, welche im Vorjahr mindestens 250 Angestellte (einschließlich Lehrlinge und leitende Angestellte) hatten, und:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Sitz, eine Niederlassung, Filiale, autonome Einheit oder ein Büro in Italien schließen wollen, • und dabei die entsprechende Tätigkeit definitiv einstellen und mindestens 50 Arbeitnehmer entlassen wollen, <p>dies mindestens 90 Tage vor Beginn des Verfahrens im Sinne von Art. 4 Gesetz vom 223/91 folgenden Adressaten schriftlich mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den betrieblichen Gewerkschaftsvertretungen bzw. der einheitlichen Gewerkschaftsvertretung („rappresentanza sindacale unitaria“); • den örtlichen Vertretungen der auf gesamtstaatlicher Ebene repräsentativsten Gewerkschaften; • den betreffenden Regionen; • dem Ministerium für Arbeit und Soziales; • dem Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung; • und der nationalen Arbeitsagentur („Agenzia nazionale per le politiche attive del lavoro“ (ANPAL). <p>Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und organisatorische Gründe für die Schließung; • die Anzahl und die Berufsbilder der Angestellten; • und der Zeitpunkt, an dem die Schließung erfolgt. <p>Plan zur Eindämmung der Auswirkung auf den Beschäftigungsstand und der wirtschaftlichen Folgen</p> <p>Binnen 60 Tagen ab der Mitteilung muss der Arbeitgeber einen Plan zur Eindämmung der Auswirkung auf den Beschäftigungsstand und der wirtschaftlichen Folgen ausarbeiten und den oben genannten Adressaten vorlegen.</p> <p>Der Plan muss eine Höchstdauer von 12 Monaten haben und innerhalb von 30 Tagen</p>

Thema	Beschreibung
	<p>ab seiner Vorlage besprochen werden.</p> <p>Vor dem Abschluss der Prüfung dieses Plans und seiner eventuellen Unterzeichnung dürfen keine kollektiven Entlassungen und auch keine Entlassungen aus „wichtigem objektivem Grund“ vorgenommen werden.</p> <p>Wird eine Übereinkunft erzielt, so wird der Plan unterzeichnet und der Arbeitgeber verpflichtet sich, die dort vorgesehenen Maßnahmen zu setzen.</p> <p>Den betreffenden Arbeitnehmern wird die außerordentliche Lohnergänzung im Sinne von Art. 22-ter Dlgs. 14.9.2015 Nr. 148 gewährt; darüber hinaus ist für sie auch der Zugang zum „programma Garanzia di occupabilità dei lavoratori“ gewährt.</p> <p>Sollte der Arbeitgeber nach Abschluss des Plans das Verfahren der kollektiven Entlassungen aufnehmen, greifen die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 35 Gesetz vom 28.6.2012 Nr. 92 nicht.</p> <p>Strafen</p> <p>Kollektiven Entlassungen und Entlassungen aus „wichtigem objektivem Grund“, die vor der oben angegebenen Frist vorgenommen werden, sind ungültig.</p> <p>In folgenden Fällen wird die Beitragszahlung im Sinne von Art. 2 Abs. 35 Gesetz vom 92/2012 zu Lasten des Arbeitgebers verdoppelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterlassene Vorlage des Plans; • Fehlen der oben angeführten Pflichtangaben; • Verletzung der im Plan eingegangenen Verpflichtungen sowie der Fristen und Modalitäten für die Umsetzung des Plans, sofern der Arbeitgeber dafür ausschließlich verantwortlich ist <p>Sollte der Arbeitgeber nach Abschluss in diesen Fällen das Verfahren der kollektiven Entlassungen aufnehmen, greifen die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 35 Gesetz vom 28.6.2012 Nr. 92 nicht.</p> <p>Die Beitragszahlung im Sinne von Art. 2 Abs. 35 Gesetz vom 92/2012 zu Lasten des Arbeitgebers wird um 50% angehoben, wenn die Vereinbarung mit den Gewerkschaften nicht unterzeichnet wird.</p>
<p>Beitragsbefreiung von 0,8% der für Arbeitnehmer</p>	<p>Für die Entlohnungszeiträume vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 wird für Angestellte eine Reduzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Höhe von 0,8%; • auf die Sozialbeiträge für die Leistungen gewährt, welche für Invalidität, Alter und Überlebende (IVS) bestimmt sind und zu Lasten des Arbeitnehmers gehen. <p>Die Anrechnung der Beiträge bleibt unverändert.</p> <p>Voraussetzung</p> <p>Die Befreiung wird nur Arbeitnehmern gewährt, deren monatliche Entlohnung (auf der Grundlage von 13 Monatslöhnen) nicht über 2.692,00 Euro liegt, im Dezember angehoben um den monatlichen Anteil am 13. Monatsgehalt.</p> <p>Ausschluss</p> <p>Die Befreiung wird häuslichen Angestellten nicht gewährt.</p>
<p>Beitrag-sbefreiung für Lehrlinge</p>	<p>Für Lehrlingsverträge (“contratti di apprendistato di primo livello per la qualifica e il diploma professionale, il diploma di istruzione secondaria superiore e il certificato di specializzazione tecnica superiore”); die im Jahr 2022 abgeschlossen werden, wird in den drei ersten Lehrjahren eine vollständige Befreiung vom Beitrag im Sinne von Art. 1 Abs. 773, fünfter Satz, Gesetz vom 27.12.2006 Nr. 296 gewährt; in den folgenden Jahren sind unverändert 10% abzuführen.</p> <p>Arbeitgeber</p> <p>Die Begünstigung wird nur Arbeitgebern mit bis zu 9 Angestellten (“Addetti“) gewährt.</p>
<p>Beitragsbefreiung für Arbeitnehmer von Genossenschaften</p>	<p>Genossenschaften, welche ab dem 1.1.2022 im Sinne von Art. 23 Abs. 3-<i>quater</i> DL 22.6.2012 Nr. 83 gegründet werden (also von Arbeitnehmern aus Betrieben, deren Inhaber ebendiesen Betrieb an die Arbeitnehmer abtreten oder verpachten) werden zur Gänze von den Sozialbeiträgen zu Lasten der Arbeitgeber befreit.</p> <p>Die Befreiung:</p>

Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • hat jedoch einen Höchstbetrag von 6.000,00 Euro pro Jahr (der proportional verkürzt wird, wenn das Geschäftsjahr weniger als 12 Monate hat); • hat eine Höchstdauer von 24 Monaten ab der Gründung der Genossenschaft; • und sie betrifft die INAIL-Prämien nicht. <p>Die Anrechnung der Beiträge bleibt aufrecht.</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>Die besprochene Befreiung wird nicht gewährt, wenn die Lohnkosten für den früheren Arbeitgeber im vorangegangenen Besteuerungszeitraum nicht mindestens 50% der Gesamtkosten (mit Ausnahme jener für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe) ausgemacht haben.</p>
<p>Beitragsbefreiung für Landwirte im Hauptberuf und Selbstbauer</p>	<p>Die Beitragsbefreiung für Landwirte im Hauptberuf und Selbstbauer <i>under</i> 40 im Sinne von Art. 1 Abs. 503 Gesetz vom 27.12.2019 Nr. 160 wird auch auf das Jahr 2022 ausgedehnt.</p> <p>Die Befreiung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • betrifft die Beiträge an das IVS und den zusätzlichen Beitrag im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Gesetz vom 3.6.75 Nr. 160 (ausgeschlossen sind die INAIL-Prämien und der Mutterschaftsbeitrag); • sie beträgt 100%; • und hat eine Höchstdauer von 24 Monaten.
<p>Beitragsbefreiung für arbeitende Mütter</p>	<p>Zugunsten der arbeitenden Mütter in der Privatwirtschaft, welche den obligatorischen Mutterschaftsurlaub genossen haben, wird versuchsweise für das Jahr 2022 die Befreiung von 50% der Sozialbeiträge zu ihren Lasten eingeführt.</p> <p>Die Befreiung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gilt ein Jahr lang; • sie beginnt mit der Rückkehr an den Arbeitsplatz nach dem obligatorischen Mutterschaftsurlaub. <p>Die Grundlage für die Berechnung der Pension bleibt unverändert.</p>
<p>Anreiz für die Einstellung von Arbeitnehmern von Unternehmen in einer Krisenlage</p>	<p>Die Begünstigung ex Art. 1 Abs. 10 Gesetz vom 30.12.2020 Nr. 178 wird auch Arbeitgebern im Privatsektor zuerkannt, welche im entsprechenden Zeitraum Angestellte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit unbefristetem Arbeitsvertrag einstellen; • die zuvor Angestellte von Unternehmen in einer Krisenlage waren (“imprese per le quali è attivo un tavolo di confronto per la gestione della crisi aziendale”); • und dies unabhängig von deren Alter. <p>Die Begünstigung im Sinne von Art. 1 Abs. 10 Gesetz vom 30.12.2020 Nr. 178 besteht in einer Beitragsbefreiung in Höhe von 100% (aber mit einem Höchstbetrag von 6.000,00 Euro pro Jahr) bei Einstellung von Arbeitnehmern <i>under</i> 36, mit unbefristetem Arbeitsvertrag und für die Umwandlung von befristete in unbefristete Arbeitsverträge im Zweijahreszeitraum 2021-2022.</p>
<p>Praktikum - Revision der Bestimmungen</p>	<p>Die Abs. 34, 35 und 36 Art. 1 Gesetz 92/2012 werden abgeschafft und die Bestimmungen zum Berufspraktikum („tirocinio“) somit umfassend novelliert und verschärft; damit sollen Missbräuche verhindert und zwischen einem „curricularen“ sowie einem „extra-curricularen“ Praktikum unterschieden werden.</p> <p>Neue Richtlinien für nicht „curriculare“ Praktika</p> <p>Die Regierung und die Regionen müssen im Rahmen der “Conferenza permanente per i rapporti tra lo Stato, le Regioni e le Province autonome di Trento e Bolzano” eine Vereinbarung unterzeichnen, mit der gemeinsam neue Richtlinien für nicht „curriculare“ Praktika definiert werden, und zwar nach folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Revision der Bestimmungen nach Kriterien, welche den Anwendungsbereich auf Personen einschränken, welche Schwierigkeiten mit ihrer sozialen Eingliederung („Inklusion“) haben; • Es müssen Elemente definiert werden, welche das besprochene Arbeitsverhältnis kennzeichnen, etwa eine angemessene Entschädigung, eine Höchstdauer einschließlich eventueller Verlängerungen und eine Höchstzahl für die Praktikanten je nach Größe des Unternehmens;

Thema	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Definition von Mindestanforderungen für die Ausbildung mit einer Analyse der Kompetenzen zu Beginn und einer Zertifizierung der Kompetenzen zu Abschluss des Praktikums; • Die Definition von Formen und Modalitäten der Kontingentierung; die Aufnahme neuer Praktikanten muss voraussetzen, dass eine bestimmte Mindestanzahl nach dem Praktikum eingestellt werden; • Aktionen und Maßnahmen, mit denen Missbräuche verhindert werden, auch durch genaue Festlegung der Modalitäten, mit denen das Praktikum absolviert wird. <p>Pflichten des Arbeitgebers</p> <p>Im Hinblick auf die Pflichten des Arbeitgebers (“soggetto ospitante”) wird Folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Praktika unterliegen der Mitteilungspflicht im Sinne von Art. 9-<i>bis</i> Abs. 2 DL 510/96; • der Arbeitgeber muss auf eigene Kosten und Verantwortung dafür sorgen, dass die Bestimmungen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz <i>ex DLgs. 81/2008</i> auch für die Praktikanten gelten. <p>Strafen</p> <p>Darüber hinaus werden folgende Strafbestimmungen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die unterlassene Zahlung einer Entschädigung für das Praktikum wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet, die sich nach der Schwere des Vergehens bemisst – von 1.000,00 Euro bis zu 6.000,00 Euro im Einklang mit den Bestimmungen von Gesetz 689/81; • Bei einem Praktikum, dass in betrügerischer Absicht als solches bezeichnet und geführt wird (also wenn damit eine unselbständige Anstellung verschleiert wird), ist eine Strafe von 50,00 Euro pro Praktikant und Tag vorgesehen; auf Antrag des Praktikanten kann die Gerichtsbarkeit das Vorliegen einer unselbständigen Arbeit feststellen.
<p>Betriebliche Aus- und Weiterbildungspläne</p>	<p>Mit Wirkung der Abänderung von Art. 118 Abs. 1 Gesetz vom 23.12.2000 Nr. 388 wird verfügt, dass mit einer Vereinbarung der auf gesamtstaatlicher Ebene repräsentativsten Gewerkschaften und Ständesvertretungen der Arbeitgeber in den Autonomen Provinzen Bozen und Trient ein „intersektorieller territorialer Fonds“ eingerichtet werden kann. Mit diesem Fonds können auch betriebliche Aus- und Weiterbildungsplänen finanziert werden (gänzlich oder partiell), mit denen die beruflichen Kompetenzen von Arbeitnehmern erweitert werden sollen, welchen lohnergänzende Maßnahmen bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses im Sinne der Art. 11, 21 Abs. 1, Buchst. a), b) und c), und 30 DLgs. 148/2015 zuerkannt wurden.</p>
<p>Lehrlingsverträge für Arbeitnehmer in CIGS</p>	<p>Ab dem 1.1.2022 können auch Arbeitnehmer, welchen die außerordentliche Lohnergänzung im Sinne von Art. 22-<i>ter</i> DLgs. 14.9.2015 Nr.148 zuerkannt wurde (mit dem Ziel, Arbeitnehmer weiterzubeschäftigen, denen eine Entlassung droht), als Lehrlinge („contratto di apprendistato professionalizzante“) im Sinne von Art. 47 Abs. 4 DLgs. 15.6.2015 Nr. 81 ohne ein Alterslimit angestellt werden.</p> <p>Mit dieser Maßnahme soll diesen Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben werden, neue berufliche Qualifikationen zu erwerben.</p>
	<p>Die Art. 2 - 4 DLgs. 4.3.2015 Nr. 22 werden abgeändert und dadurch einige Neuerungen im Bereich des Arbeitslosengeldes (NASpl) eingeführt; diese betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Begünstigten; • die Zugangsvoraussetzungen; • und die Mechanismen, mit denen der entsprechende Betrag verringert wird. <p>Begünstigte</p> <p>Ab dem 1.1.2022 gibt es eine Erweiterung des Personenkreises, der das Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen kann (nunmehr auch die unbefristet Angestellten in der Landwirtschaft, welche bei Genossenschaften und ihren Konsortien arbeiten, welche Erzeugnisse aus der Landwirtschaft und Tierhaltung verarbeiten, umwandeln oder</p>

Thema	Beschreibung
Ausdehnung des Anwendungsbereichs für das Arbeitslosengeld	<p>vertreiben, die von den eigenen Mitgliedern im Sinne des Gesetzes 240/84 eingebracht wurden).</p> <p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Für Arbeitnehmer, die seit dem 1.1.2022 arbeitslos geworden sind, gilt die Voraussetzung (für den Bezug des Arbeitslosengeldes) von 30 Arbeitstagen in den 12 Vormonaten ex Art. 3 Abs. 1 Dlgs. 22/2015 nicht mehr. Für diese Arbeitnehmer ist es also nur mehr erforderlich, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • arbeitslos sind; • und in den vier Jahren vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 13 Wochen lang Sozialbeiträge eingezahlt wurden. <p>„Mechanismus“ für die Herabsetzung des Arbeitslosengeldes</p> <p>Mit der Abänderung des „Mechanismus“ ex Art. 4 Abs. 3 Dlgs. 22/2015 wird festgelegt, dass das Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer, die seit dem 1.1.2022 arbeitslos geworden sind, monatlich um 3% verringert wird, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab dem sechsten Monat der Gewährung; • bzw. – bei Angestellten, die zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrags bereits 55 Jahre alt waren – ab dem achten Monat.
Abänderungen der „DIS-COLL“	<p>Die Bestimmungen zum Arbeitslosengeld (“indennità di disoccupazione”) für geregelte und dauerhafte Mitarbeiter (die sog. “DIS-COLL”), werden abgeändert. Im Besonderen wird der an Art. 15 Dlgs. 22/2015 der Abs. 15-<i>quinquies</i> eingeführt, welche Folgendes vorsieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistung kann so viele Monate lang ausbezahlt werden, wie im Zeitraum zwischen dem 1. Januar des Vorjahres und dem Beginn der Arbeitslosigkeit Beitragsmonate gutgeschrieben wurden; • die Höchstdauer für die Leistung wird von 6 auf 12 Monate angehoben; • die sog. “figurativen Beiträge” richten sich nach dem Monatsgehalt ex Art. 15 Abs. 4 Dlgs. 22/2015 bis zu einem Höchstbetrag (für die Entlohnung) des 1,4-fachen des monatlichen Höchstbetrags für die DIS-COLL im laufenden Jahr; • Für Mitarbeiter, die seit dem 1.1.2022 arbeitslos geworden sind, wird die die DIS-COLL erst ab dem sechsten (und nicht ab dem vierten) Monat um 3% pro Monat reduziert. <p>Darüber hinaus wird seit dem 1.1.2022 für die geregelten und dauerhaften Mitarbeiter, welche Anrecht auf den Bezug der „DIS-COLL“ haben (sowie PHD-Doktoranden, Aufsichtsräte und Verwaltungsräte), ein Beitragssatz vorgesehen, welcher jenem für die NASpl. entspricht.</p>
Aktive Arbeitsmarktpolitik für Selbstständige	<p>Die Maßnahmen zur “intensiven Unterstützung” des Eintritts in die Arbeitswelt des gesamtstaatlichen Programms “Garanzia di Occupabilità dei lavoratori” („GOL“) gelten nun auch für Selbstständige mit einer MwSt.-Nummer. Sie werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei definitiver Einstellung der Arbeitstätigkeit gewährt, • um den Zugang zur Informationen über den Arbeitsmarkt und zu “individuellen” Leistungen zu ermöglichen, mit denen sich die Selbstständigen auf dem Arbeitsmarkt orientieren, neue Qualifikationen erwerben und eine neue Arbeit finden können; • und zwar durch die “centri per l’impiego” und die Organisationen, welche zur Arbeitsvermittlung zugelassen sind, an deren eigens dafür vorgesehenem Schalter („sportello dedicato al lavoro autonomo“).
Entschädigung für “vulnerable” Arbeitnehmer	<p>Den “vulnerablen” Arbeitnehmern (“lavoratori fragili”) in der Privatwirtschaft, welche Anrecht auf die Krankenversicherung der INPS (“assicurazione economica di malattia presso l’INPS”) haben und im Jahr 2021 die Leistungen im Sinne von Art. 26 Abs. 2 DL 18/2020 in Anspruch genommen haben, wird eine Entschädigung <i>una tantum</i> in Höhe von 1.000,00 Euro für das Jahr 2022 zugesprochen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeitsleistung nicht als Smart-Working erbracht wurde; • und sie die Höchstgrenze für die Entschädigung erreicht haben.

Thema	Beschreibung
	<p>Antrag und Auszahlung</p> <p>Die besprochene Entschädigung wird von der INPS auf Antrag des Betroffenen ausbezahlt, dem eine Eigenerklärung beizulegen ist, welche das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen bestätigt. Die zugewiesenen Ressourcen belaufen sich auf 5 Millionen Euro für das Jahr 2022.</p> <p>Steuer- und beitragsrechtliche Behandlung</p> <p>Die besprochene Entschädigung ist steuerfrei und gibt kein Anrecht auf die sog. "figurativen" Beiträge.</p>
<p>Entschädigung für Arbeitnehmer mit „zyklischem und vertikalem“ Teilzeitvertrag</p>	<p>Am Ministerium für Arbeit und Soziale soll ein Fonds für die Unterstützung von Arbeitnehmern mit „zyklischem und vertikalem“ Teilzeitvertrag eingerichtet werden, der mit 30 Millionen Euro für die Jahre 2022 und 2023 dotiert wird; damit sollen die betreffenden Arbeitnehmer unterstützt werden.</p>
<p>Entschädigung für die Arbeitnehmer der call center</p>	<p>Auch im Jahr 2022 werden die Maßnahmen zur Unterstützung des Einkommens der Arbeitnehmer von <i>call center</i> im Sinne von Art. 44 Abs. 7 Dlgs. 14.9.2015 Nr. 148 mit 20 Millionen Euro dotiert.</p>
<p>Entschädigung bei Aussetzung des Fischfangs</p>	<p>Auch im Jahr 2022 wird die Entschädigung von 30 Euro pro Tag zu Gunsten der Angestellten von Fischereibetrieben (einschließlich der Arbeitnehmer von Kleinfischereigenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 13.3.58 Nr. 250) gewährt, wenn der Fischfang obligatorisch oder auch freiwillig zeitlich befristet ausgesetzt wird.</p>
<p>Mutterschaftsgeld für Selbständige</p>	<p>Das Mutterschaftsgeld für weitere drei Monate nach Ablauf des entsprechenden Zeitraums wird auch Selbständigen gewährt, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der INPS-Sonderverwaltung eingetragen sind, • an Selbständige und Unternehmerinnen in der Landwirtschaft, • und an Freiberuflerinnen mit obligatorischer Rentenversicherung im Sinne der Tabelle D, welche DLgs. 151/2001 beiliegt, <p>wenn sie im Jahr vor der Mutterschaft ein Einkommen von weniger als 8.145,00 Euro, angehoben um den Inflationsausgleich, erwirtschaftet haben.</p>
<p>Vaterschaftsurlaub</p>	<p>Im Jahr 2022 wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der obligatorische Vaterschaftsurlaub weiterhin auf 10 Tage festgelegt; • und die Möglichkeit zuerkannt, diesen um einen weiteren Tag (dem sog. "fakultativen Vaterschaftsurlaub) zu verlängern, nach Abstimmung mit der Mutter, deren Pflichturlaub somit verkürzt wird.
<p>Journalisten Sozialvorsorge und Unfallversicherung am Arbeitsplatz</p>	<p>Das Haushaltsgesetz sieht auch Bestimmungen zum Schutz der Renten- und Unfallversicherung am Arbeitsplatz der Journalisten vor.</p> <p>Unter anderem wird festgelegt, dass im Hinblick auf die sog. „gestione sostitutiva“ die Vorsorgeleistungen der Rentenkasse der Journalisten (INPGI) auf die INPS übertragen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden die einkommensunterstützenden Maßnahmen (CIG und Arbeitslosengeld) neu geregelt, und eine INAIL-Unfallversicherung analog zu jener der übrigen Angestellten vorgesehen.</p>
	<p>Im Bereich des sog. Bürgereinkommens („redito di cittadinanza“ bzw. „Rdc“), wie eingeführt -durch DL 28.1.2019 Nr. 4 (umgewandelt in das Gesetz vom 28.3.2019 Nr. 26) gibt es nun zusätzlich zur strukturellen Re-Finanzierung der Maßnahme Neuerungen im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Pflichten, denen die Begünstigten unterliegen; • die Reduzierung der gewährten Beträge; • und die Anreize für Arbeitgeber und Arbeitsvermittlungsagenturen bei Einstellung einer Person, die das Bürgereinkommen bezogen hat. <p>Darüber hinaus werden die Kontrollen durch die INPS und die Kommunalverwaltungen ausgedehnt und die Fälle erweitert, in denen die Begünstigung verfällt oder widerrufen werden kann.</p>

Thema	Beschreibung
<p>Abänderungen zum sog. Bürgerreinkommen</p> <p><i>segue</i></p>	<p><i>Pflichten für die Bezieher des Rdc</i></p> <p>Hinsichtlich der Pflichten für die Bezieher des Rdc wird Folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag auf Rdc wird als gleichwertig mit der Erklärung unmittelbarer Arbeitsbereitschaft betrachtet („dichiarazione di immediata disponibilità al lavoro“ bzw. DID); • Die entsprechende Vereinbarung („patto per l’inclusione sociale“) sieht nun vor, dass zumindest einmal pro Monat die Ämter zur Bekämpfung der Armut („servizi di contrasto alla povertà“) aufgesucht werden; andernfalls verfällt das Anrecht auf die Begünstigung; • Die „patti di lavoro e di inclusione sociale“ müssen die regelmäßige Teilnahme der Begünstigten an bestimmten Tätigkeiten und entsprechende Gespräche („colloqui in presenza“) vorsehen; • Die obligatorische Mitteilung über die Aufnahme einer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit durch ein Familienmitglied muss nun spätestens am Tag vor dem Tätigkeitsbeginn erfolgen (bisläng 30 Tage danach); • Die Höchstzahl der „angemessenen“ Arbeitsangebote, aus denen der Begünstigte auswählen kann, wird von drei auf zwei reduziert; • Die Distanz vom Arbeitsort, bei der das erste Arbeitsangebot als „angemessen“ zu betrachten ist, wird von 100 auf 80 Km reduziert; beim zweiten Arbeitsangebot ist keine Höchststanz vorgesehen; • Ein Angebot mit befristetem Arbeitsvertrag oder Teilzeitarbeit gilt dann als angemessen, wenn der Arbeitsort nicht mehr als 80 Km vom Wohnort entfernt ist oder jedenfalls mit öffentlichen Verkehrsmitteln in maximal 100 Minuten erreicht werden kann; dies gilt sowohl für das erste als auch für das zweite Angebot; • Das Kriterium der Dauer der Arbeitslosigkeit wird im Hinblick auf die Bewertung der Angemessenheit eines Arbeitsangebots abgeschafft, jenes des Einkommens überarbeitet. <p><i>Monatliche Reduzierung</i></p> <p>Es wird ein Mechanismus eingeführt, nach dem sich das Bürgerreinkommen, bezogen auf den Anteil, der das Familieneinkommen ergänzt („quota A“), in jedem Monat ab jenem, an dem ein angemessenes Angebot ausgeschlagen wurde, um 5,00 Euro verringert.</p>
<p>Beitragsbefreiung bei Einstellung eines Bezieher des Bürgerreinkommens</p>	<p>Der Anreiz ex Art. 8 DL 28.1.2019 Nr. 4 für die Arbeitgeber, welche einen Bezieher des Bürgerreinkommens (Rdc) mit unbefristetem und Vollzeit-Arbeitsvertrag einstellen (auch als Lehrling), wird nun auch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • befristete • und Teilzeit-Verträge ausgedehnt. <p>Den Arbeitsvermittlungsgesellschaften wird im Falle der Einstellung eines Bezieher des Bürgerreinkommens ein Anreiz zugesprochen, welcher 20% des Betrags ausmacht, der dem Arbeitgeber zuerkannt wird (du der seinerseits um diese 20% verringert wird).</p>
<p>Abänderungen zur vorzeitigen Pensionierung „Quota 100“</p>	<p>Auch im Jahr 2022 wird der vorzeitige Rentenantritt ermöglicht, welcher versuchsweise für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 von Art. 14 DL 28.1.2019 Nr. 4 eingeführt worden war (ursprünglich als „pensione Quota 100“ bezeichnet); die subjektiven Voraussetzungen werden jedoch abgeändert.</p> <p>Der Anwärter muss nun 64 (statt 62) Jahre alt sein; die Beitragsjahre bleiben dagegen unverändert (38).</p>
<p>Verlängerung der „opzione donna“</p>	<p>Der Zugang zur sogenannten „opzione donna“, also einem vorgezogenen Renteneintritt für Frauen, wird nun auch Arbeitnehmerinnen gewährt, welche die entsprechenden Voraussetzungen zum 31.12.2021 (und nicht mehr 2020) erworben haben. Diese Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 35 Beitragsjahre; <p>und ein Alter von 58 Jahren für Angestellte und von 59 Jahren für selbständige Arbeiterinnen.</p>

Thema	Beschreibung
Verlängerung der "APE sociale"	<p>Der Zugang zur sogenannten "APE sociale", also einer monatlichen Zuwendung bei vorgezogenem Renteneintritt zu Lasten des Staates ex Art. 1 Abs. 179 Gesetz 232/2016, wird nun auch Arbeitnehmern gewährt, welche die entsprechenden Voraussetzungen bis zum 31.12.2022 (bislang 31.12.2021) erwerben. Dabei gibt es folgende Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zugang zur Begünstigung setzt nun nicht mehr voraus, dass seit dem Bezug des Arbeitslosengeldes (NASPI) im Sinne von Art. 1 Abs. 179 Buchst. a) Gesetz vom 232/2016 drei Monate vergangen sind; • Die Begünstigung gilt nun auch für andere Berufsbilder, die in einer Anlage zum Haushaltsgesetz aufgelistet sind; • Und die erforderlichen Beitragsjahre für Arbeitnehmer im Bauwesen und in der Keramikverarbeitung wird von 36 auf 32 Jahre herabgesetzt.
"Fonds für die gendergerechte Entlohnung"	<p>Am Ministerium für Arbeit und Soziales wurde vom Haushaltsgesetz 2021 (Gesetz vom 30.12.2020 Nr. 178) ein "Fonds für die gendergerechte Entlohnung" ("Fondo per il sostegno della parità salariale di genere") eingerichtet und ab dem Jahr 2022 jährlich mit 2 Millionen Euro dotiert.</p> <p>Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 sieht für diesen Fonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Dotierung von 2 Millionen Euro für das Jahr 2022; • und von 52 Millionen Euro pro Jahr ab dem Jahr 2023 vor; • der Fonds wird nun auch die aktive Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt fördern, auch durch die Festlegung von Verfahren für den Erwerb einer Gleichstellungszertifizierung im Sinne von Art. 46-bis Dlgs. 11.4.2006 Nr. 198 für öffentliche und private Unternehmen.
Fonds für die Aus- und Weiterbildung zur Erlangung der Gleichstellungszertifizierung	<p>Am Ministerium für Arbeit und Soziales wird ein Fonds für die Aus- und Weiterbildung zur Erlangung der Gleichstellungszertifizierung im Sinne von Art. 46-bis Dlgs. 198/2006 eingerichtet, der im Jahr 2022 mit 3 Millionen Euro dotiert wird.</p>

4 WEITERE RELEVANTE NEUERUNGE

In der Folge werden weitere wesentliche Neuerungen im Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 vorgestellt.

Thema	Beschreibung
Einstellung des "cashback"-Programms	<p>Mit dem 31.12.2021 wird die "Rückzahlung" für die Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln (das sog. "cashback") eingestellt.</p> <p>Die Aussetzung für den Zeitraum vom 1.7.2021 bis zum 31.12.2021 wird bestätigt.</p>
Rotationsfonds für venture capital – Ausdehnung des Kreises der Begünstigten	<p>Die Ressourcen des Rotationsfonds für <i>venture capital</i> können nun auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in <i>start ups</i> – einschließlich innovativer <i>start-ups</i> – und in innovative KMUs investiert werden; • oder in Anteile oder Aktien von einem oder mehreren Venture-Capital-Fonds oder von Fonds, die ihrerseits in Venture-Capital-Fonds investieren, um den Internationalisierungsprozess der italienischen Unternehmen zu fördern.
Solidaritätsfonds für Eigentümer von rechtswidrig besetzten Immobilien	<p>Es wird ein Solidaritätsfonds für Eigentümer von rechtswidrig besetzten Wohnungen eingerichtet, genauer für die Fälle von Hausfriedensbruch (Art. 614 Abs. 2 StGB) und widerrechtlicher Besetzung (633 StGB).</p> <p>Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden mit einem interministeriellem Dekret erlassen.</p>
"Card cultura" für Achtzehnjährige	<p>Mit Wirkung ab dem 1.1.2022 ist wiederum eine sog. elektronische "card cultura" für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen vorgesehen, die sich in ihrem achtzehnten Lebensjahr befinden • und in Italien ansässig sind oder über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen.

Thema	Beschreibung
	<p>Mit dieser "card cultura", deren Betrag noch festzulegen ist, können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tickets für Theater- und Kinovorführungen und Live-Veranstaltungen; • Bücher; • Abonnements für Tageszeitungen – auch Onlinemedien -; • Tonträger; • Audiovisuelle Erzeugnisse; • und Tickets für Museen und Ausstellungen sowie den Besuch von Denkmälern, archäologischen Stätten und Naturparks erworben werden. <p>Die card kann aber auch benutzt werden, um Musik-, Theater oder Fremdsprachenkurse zu bezahlen.</p> <p>Steuerbefreiung</p> <p>Der Gegenwert der "card cultura" ist steuerfrei und wird auch bei der Berechnung des ISEE nicht berücksichtigt.</p>
<p>Beitrag an die Gemeinde Prato</p>	<p>Der Gemeinde Prato wird ein Beitrag von 10 Millionen Euro für das Jahr 2022 zuerkannt; damit soll die Textilindustrie in der Stadt unterstützt werden, um „Studien, Forschung und kollektive Projekte“ zu fördern.</p>